Stralendorfer Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülow

Nr. 10/17. Jahrgang · 30. Oktober 2013

Mittwochs geht's ins Atelier

Reni Vick und Erika Bubbert über ihre Leidenschaft zur Malerei und Leichen im Atelier - mehr auf Seite 3. **Foto: kjb**

TÜV NORD Hauptuntersuchung

Für alle eine runde Sache.

Unsere Öffnungszeiten:

Mo.-Do.:	08.00 - 17.00 Uhr
Fr.:	08.00 - 16.00 Uhr
Sa.:	09.00 - 12.00 Uhr
Mittagspause	12.30 - 13.00 Uhr

TÜV-STATION Schwerin
(im Autodreieck Lankow)
Bremsweg 14
Tel.: 0385 478 23 03
www.tuev-nord.de

TÜV NORD Mobilität sicher genießen

GAS AUTO ASSMANN

Ihr offizieller Umrüster auf Flüssig- und Erdgasantrieb

0385/6767170 • www.autoassmann.de

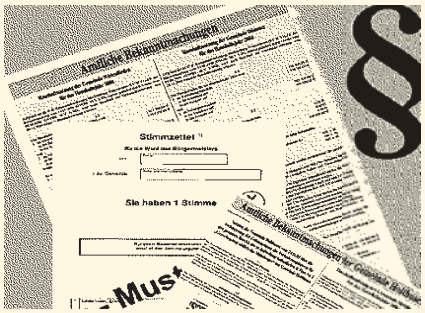

4-19 Amtliche Bekanntmachungen & Bürgerinformationen

3 Impressionen vom Kreiserntefest 2013

24 Scheunendrescher unter Polizeischutz

23 Wolle kommt! Veranstaltungstipps

Redaktionsschluss: 11. November,
Anzeigenschluss: 18. November
Nächste Ausgabe: 27. November

Amtsverwaltung geschlossen!

Die Amtsverwaltung bleibt in der Zeit vom 24.12.2013 bis zum 1.1.2014 geschlossen. Ab dem 2.1.2014 sind wir zu den bekannten Sprechzeiten wieder für Sie da.

Wissel
Amtsvorsteher

Stralendorfer Litfaßsäule

Stralendorfer Lesecafé

ad libitum - ganz nach Belieben
mit schreibenden Gästen aus Neubrandenburg und Ludwigslust
Lesecafé Spezial Moderation: Jürgen Seidel
Samstag, 09. November 2013, 14.30 Uhr
Clubraum Sportkomplex

Stralendorfer Scheunendrescher Nr. 7
„Fritzi, Colleen & Co. - tierisch gut"
u.a. mit der Schweriner Zoodirektorin **Dr. Petra Häfner** sowie **Simona Katja Zelck**, Reittherapeutin und Reitpädagogin aus Groß Rogahn
Freitag, 29.Nov.2013,19.00 Uhr
Amtsscheune

Seniorentreff
Sondertermin 21. Nov. 2013, NDR Hamburg
jeden 2. Mittwoch, Treffen,
jeden 4. Mittwoch Basteln;
jeweils 14.00 Uhr, Clubraum Sportkomplex

Fitness für Frauen
Jeden Montag 17.00 Uhr, Amtssporthalle Stralendorf

Chorvereinigung Stralendorf e.V.
Endlich einmal mitsingen
Chorprobe jeden Dienstag, 19.30 Uhr
Gymnasiales Zentrum „Felix Stillfried" Stralendorf

KINO 49
15. Nov. 2013, 20.00 Uhr
„Besser geht´s nicht"
Clubraum Sportkomplex

Mittwochs geht's ins Atelier

Reni Vick und Erika Bubbert über ihre Leidenschaft zur Malerei und Leichen im Atelier

Wittenförden. Durch einen Malkurs lernten sie sich vor 15 Jahren kennen, die Hobbymalerinnen Reni Vick und Erika Bubbert. Die Frauen hatten den Kursus unter der Leitung der bekannten Künstlerin Frau Stäps bei der Volkshochschule in Schwerin gebucht. Beim Vorstellen der Teilnehmer stellte sich dann heraus, dass beide aus Wittenförden kamen und dort nur einige Straßen weit auseinanderwohnten. Trotzdem waren sie sich zuvor noch nie begegnet. „Wir waren in den ersten Jahren eine Gruppe von etwa zehn bis 12 Personen, sozusagen der harte Kern des Lehrgangs, die dann 2 – 3 Mal im Jahr in dem großen Atelier der professionellen Malerin Hanne Spitzley in Ganzlin zusammen kam“, erinnern sich die Beiden gerne an die Anfänge zurück. Im Laufe der Zeit ist die Gruppe auf heute sechs Personen geschrumpft, doch diese treffen sich immer noch ein- bis zweimal jährlich. „Auf diesen Zusammenkünften tauschen wir zum Beispiel Erfahrungen untereinander aus und bewerten auch unsere Arbeiten“, erzählt Frau Vick. „Jeder kann natürlich bei der Gelegenheit seine eigenen Ideen mit einbringen.“ In den zurückliegenden Jahren gab es unter anderem Ausstellungen von ihren Arbeiten in einem Altersheim, im Amt Banzkow, beim Holzschnitzer Winfried Krüger auf Kunst offen in Klein Rogahn sowie mehrfach bei der ehemaligen Lehrerin Ellen Bähr. „Bei der Dame hatten wir die Möglichkeit, noch einiges lernen zu können“, meint Erika Bubbert.

Diese unbekannte Schönheit entstand auf der Staffelei von Reni Vick

Wiedersehen durch die Enkel

„Als die Kursleiterin damals erkrankte, zerfiel die agile Truppe und beide Frauen verloren sich für eine ganze Weile aus den Augen. Erneut wiedergetroffen haben sie sich erst durch ihre Enkelkinder, die zufällig in den gleichen Kindergarten gingen.

Das ist jetzt sechs Jahre her. Seitdem treffen sich die Rentnerinnen jeden Mittwoch im Atelier von Reni Vick, die gebürtige Potsdamerin ist. „Wir haben uns schon frühzeitig für unser schönes, kreatives Hobby entschieden“, sagt Erika Bubbert. Sie arbeitete in einem Metall verarbeitenden Betrieb und nach der Wende zog es sie aufs Land. Mit ihrem Mann übersiedelte die Schwerinerin aus diesem Grund zu den Kindern in das idyllische Dorf am Rande Schwerins. „Bis zum Rentenalter warten und dann erst überlegen, was man so machen könnte, ist nicht unser Ding.

Auch Gruß- und Glückwunschkarten entstehen wie durch Zauberhand im Wittenfördener Hobby-Atelier

Der Mittwoch gehört den Hobbymalerinnen

So etwas muss man früh genug entscheiden. Wir freuen uns schon immer auf den Mittwoch hier im Atelier.“ Dort oben, in dem gemütlichen Einfamilienhaus der Familie Vick, haben die Hobbymalerinnen alle Ruhe und Zeit der Welt, um ihrer Liebhaberei zu frönen. Selbst das Telefon hat nichts im Atelier zu suchen und bleibt draußen“, lacht Reni Vick, „wofür gibt es einen Anrufbeantworter?“ Nach einem Kaffee besprechen die Frauen ihre Werke ebenso wie die Vorgehensweisen und Techniken auch für bestimmte Bilder, die sie als Auftragsarbeiten erstellen. „Diese Arbeiten gehen einem schon mal nicht so gut von der Hand, weil da ein gewisser Druck hinter steht“, meinen die Damen. Unter anderem fertigen sie ihre Kunstwerke in Pastell, Öl und Acryl an. Bei Öl hat man den großen Vorteil, dass gegebenenfalls mal, wenn nötig, übergemalt werden kann. Die Motive der Pastellarbeiten malen sie mit Kreide und gehen danach erst in die Tiefe und arbeiten es aus. Ihre feinen Weihnachts- und Geburtstagskarten werden mit Bleistift vorgezeichnet. „Für dieses Hobby ist es wichtig, dass man Auge, Sinn und Gespür hat“, da sind sich beide sich einig. „Dadurch lernt man ein bestimmtes Sehen und bekommt auch einen anderen Blickwinkel. „Sogar meinen Mann habe ich schon angesteckt“, lacht Reni Vick. „Wenn er mit der Kutsche in der Natur unterwegs ist, berichtet er mir anschließend von all den schönen Motiven, die er unterwegs entdeckt hat. Manchmal sind die zwei so vertieft in ihre Arbeit, dass sie regelrecht Zeit und Raum vergessen. „Es kommt hin und wieder auch mal vor“, verrät Erika Bubbert, „dass man mit einem Bild nicht so recht vorankommt, das sind dann die sogenannten Leichen.

Dann legen wir es einfach zur Seite, um das Werk irgendwann wieder hervor zuholen und zu beenden. Bisweilen packt mich dermaßen der Ehrgeiz, besonders wenn ich etwas Neues angefangen habe, dass ich es mit nach Hause nehme. Dort angekommen setze ich mich hin“, erzählt sie weiter, „stecke eine Kerze an und denke, das muss ich unbedingt hinbekommen. Da geschieht es öfter, dass ich bis in die Nacht hinein arbeite.“ Beim nächsten Treffen wird dann genau begutachtet, was jede von ihnen aus ihrer begonnenen Kunst jeweils gemacht hat.

Ein weiteres Hobby der unternehmungslustigen Rentnerinnen ist seit einiger Zeit das Töpfern. Nach einem Schnupperkurs bei Töpfermeisterin Anette Schattauer in Wittenförden sind die sympathischen, lebenslustigen Frauen mit Begeisterung dabei. Mittlerweile erfreuen sie sich an einigen selbst hergestellten schönen Dingen.

Im Rahmen des ersten Adventmarktes im Gemeindehaus Wittenförden, am 23. November von 10 bis 18 Uhr, können Interessierte die mit viel Sorgfalt und Liebe hergestellten Arbeiten der Beiden und anderer Hobbykünstler aus dem Dorf und der Umgebung bewundern.

Text: dabu Fotos: kjb

IMPRESSIONEN

vom Kreiserntefest

Die „Schönste Erntekrone“ kam aus Kothendorf

Pampow. 2013 war die Gemeinde Pampow Ausrichter des Kreiserntefestes des Landkreises LWL-PCH. Das jährliche einheimische Dorferntefest wurde zugleich mit dem überregionalen Spektakel vereint und herausgekommen ist ein großartiges Event für die ganze Familie.
Vom 27. bis 29. September wurde an drei Tagen auf dem Festplatz gefeiert. Von Erntegottesdienst und Erntetanz im Festzelt über abendliche Ostseewelle-Party bis hin zum Familienaktivsonntag war jede Menge los in Pampow.
Das Highlight überhaupt war der große Festumzug mit mehr als 70 kleinen und großen Schaubildern.
Der Bauernverband rief zu zwei Wettbewerben auf, es galt die schönste Erntekrone und den schönsten Ernteumzugswagen zu prämieren. Den Titel „Schönste Erntekrone“ erhielten die Mitstreiter aus dem benachbarten Kothendorf. Ein „Erntekarussell“ brachten die Teilnehmer aus Goldenbow mit nach Pampow und gewannen den Titel „Bester Erntewagen“.
Abgerundet wurde das Pampower Erntespektakel durch eine lautstarke Kirmes mit Hubschrauberrundflug, Karussells und kleinem Handwerkermarkt.

Text: Reiners, Fotos: Jeßel

event kuchenbecker
MODERATION · KONZEPTE · REALISIERUNG
www.andre-kuchenbecker.de

präsentiert:

Das Schweriner Weihnachtsmärchen im Marstall

„Der sprechende Weihnachtsbaum"

wird ab dem 6. Dezember 2013 im Schweriner Marstall die beiden Weihnachtsmannhelfer Ulli & Bommel vor unerwartete Probleme stellen. Wieder geht es um kleine und größere Abenteuer, die es zu bestehen gilt, bis endlich Weihnachten ist.
Ein lustiges Weihnachtsmärchen für Kinder zwischen 4 und 10 Jahren.
Bereits zum 3. Mal werden die Abenteuer von Ulli & Bommel kleine und große Märchenfreunde im Schweriner Marstall begeistern.

Premiere ist am 6. Dezember um 9.00 Uhr
Gespielt wird bis zum 22. Dezember jeweils Dienstag bis Donnerstag um 9.00 Uhr, am Sonnabend und Sonntag um 15.00 Uhr.

Ticketpreis: 10,- €

Tickets: 0385-39 36 4237 • www.schweriner-weihnachtsmaerchen.de

17. 12. 2013 um 16 Uhr im Marstall

Seemannswiehnacht

mit
De Schweriner Klönköpp & Plattfoot Klaus

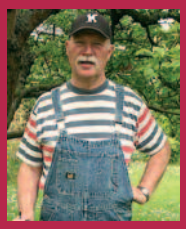

Shantys, Weihnachtslieder und mee(h)r...

Tickets: VVK 12,95 €, AK 14,95 €
Tel. 0385-39 37 3350

Sebastian Krumbiegel von den Prinzen präsentiert eigene und Coverversionen bekannter Songs in einem unterhaltsamen Abend am Klavier. Fast nebenbei erzählt er aus seinem bewegten Leben als einer der erfolgreichsten Musiker Deutschlands und gewährt so musikalische und nicht musikalische Einblicke in (s)eine Künstlerseele.

Tickets: VVK 19,95 €, AK 24,95 €
Tel. 0385-39 37 3350

Weihnachtskonzert mit der Pasternack-Bigband

20. 12. 2013 um 20 Uhr im Marstall

Insgesamt 20 Musiker begeben sich mit den Zuschauern auf eine musikalische Reise in die Zeit von Glenn Miller, Duke Ellington oder auch Count Basie. Selbstverständlich sind bei diesem Weihnachtsspecial auch „White Christmas" und „Oh Tannenbaum" dabei. Aber wer Andreas Pasternack kennt, ahnt, dass es sich dabei um ganz besondere Arrangements handeln wird.

Tickets: VVK 24,95 €, AK 29,95 €

Tickets: 0385-39 37 3350 • www.andre-kuchenbecker.de

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

Hilfe in Lohnsteuersachen

Spree & Havel Lohnsteuerhilfeverein e.V.

Wir beraten nach Vereinbarung auch an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:
Groß Rogahn, Gartenstr. 4
Telefon: 03 85/6 47 02 89

SOLAR – SIND WIR

SOLAR NOWACK

Tel. 038736/80478
www.solar-nowack.de

ŠKODA

Service

Brüsewitz
038874 / 41124
www.skodaservice.de

Amt Stralendorf
Der Amtsvorsteher
„Amtliche Bekanntmachung des Amtes Stralendorf“

Verordnung über den Verkauf in ortsansässigen Verkaufsstellen aus Anlass zum „St. Martinsfest“ in der Gemeinde Holthusen

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten vom 18.Juni 2007 in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz (LöffGZustVO M-V) vom 21.Februar 2008 wird verordnet:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes können in der Gemeinde Holthusen aus Anlass zum „St. Martinsfest“ die ortsansässigen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03.11.2013 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf in Kraft.

Stralendorf, den 04.10.2013

Wissel
Amtsvorsteher

AMT STRALENDORF LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM Siegel

Stellenausschreibung

In der Kindertagesstätte Dümmer ist eine Stelle als

Erzieher/in

zum 15.01.2014 zu besetzen.

Es wird ein Arbeitsvertrag mit flexibler Gestaltung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 bis 40 Stunden geschlossen. Es wird Entgelt nach der Entgeltgruppe S6 gezahlt. Gesucht wird eine qualifizierte, einsatzbereite und engagierte Mitarbeiterin.
Voraussetzung für die Einstellung ist der Abschluss als Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher bzw. Heilerzieher/in. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 15.11.2013 an das Amt Stralendorf, Dorfstr. 30, 19073 Stralendorf.

Die Bürgermeisterin

wir suchen dringend:
Ackerland, Grünland und Wald
Unsere Interessenten zahlen Spitzenpreise!

ackerlandmakler.de
Tel: 0385 55586466 oder 0171 7952467

Dank an die Mitglieder der Wahlvorstände

Zu den Bundestagswahlen am 22.09.2013 waren in unserem Amtsbereich 12 Wahlvorstände mit insgesamt 80 ehrenamtlichen Wahlhelfern tätig, die durch ihren engagierten Einsatz zu einem ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf beigetragen haben. Dafür bedanken wir uns auch im Namen des Kreiswahlleiters recht herzlich.
Viele Wahlhelfer, besonders die Wahlvorsteher, üben diese Tätigkeit schon seit einigen Jahren aus und konnten ihre Erfahrungen einbringen und den neuen Mitgliedern der Wahlvorstände vermitteln.

Am 25.05.2014 finden die Europawahl und die Kommunalwahlen statt. Wir freuen uns, wenn wir auf diese Erfahrungen zurückgreifen und wieder auf Ihre Hilfe zählen können. Gleichzeitig bitten wir darum, dass sich Bürger unserer Gemeinden bei uns melden, die bei dieser wichtigen kommunalen Aufgabe mitwirken und unsere Wahlvorstände unterstützen möchten.

Melden Sie sich bitte bei Frau Lähning (03869 760017 / laehning@ amt-stralendorf.de) oder bei Herrn Schumann (03869 760044 / schumann@amt-stralendorf.de).

Wissel
Amtsvorsteher

Lischtschenko
Leitender Verwaltungsbeamter

Amt Stralendorf
Der Amtsvorsteher
„Amtliche Bekanntmachung des Amtes Stralendorf“

Verordnung über den Verkauf in ortsansässigen Verkaufsstellen aus Anlass zum „St. Martinsfest“ in der Gemeinde Pampow

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten vom 18.Juni 2007 in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz (LöffGZustVO M-V) vom 21.Februar 2008 wird verordnet:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes können in der Gemeinde Pampow aus Anlass zum „St. Martinsfest“ die ortsansässigen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03.11.2013 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf in Kraft.

Stralendorf, den 04.10.2013

Wissel
Amtsvorsteher

Siegel

vorläufiges amtliches Endergebnis der Bundestagewahl 2013 im Amt Stralendorf

		Wahlberechtigte	1199	711	1066	1211	1253	205	1126	543	1246	1057	143		9760
		Wähler	684	521	685	728	829	129	669	362	826	658	104	1237	7432
Erststimme															
			Dümmer	*Holthusen*	*Klein Rogahn*	*Pampow 1*	*Pampow 2*	*Schossin*	*Stralendorf*	*Warsow*	*Wittenförden 1*	*Wittenförden 2*	*Zülow*	*Briefwahl*	*gesamt*
1	Monstadt, Dietrich	CDU	306	180	325	360	353	53	269	146	317	265	44	522	3140
2	Dr. Bartsch, Dietmar	DIE LINKE	158	78	121	124	144	16	151	62	187	142	15	234	1432
3	Hacker, Hans-Joachim	SPD	136	119	145	162	229	33	157	100	235	170	28	302	1816
4	Heldberg, Thomas	FDP	5	8	8	8	12	5	12	5	12	2	2	34	113
5	Fiedler, Frank	GRÜNE	24	9	17	7	16	6	23	7	24	23	6	43	205
6	Pastörs, Udo	NPD	22	12	25	22	34	6	19	21	13	15	6	21	216
7	Jagau, Karsten	PIRATEN	16	7	18	13	15	3	11	5	14	13	1	22	138
12	Dr. Bank, Sabine	FREIE WÄHLER	11	10	17	22	16	4	12	11	6	14	1	41	165
13	Ahlgrim, Brigitte	Wählergruppe Ahlgrim	1		1	2			1					1	6
14	Falk, Benno	Wählergruppe Falk				1			1		2		1	2	7
			679	423	677	721	819	126	656	357	810	644	104	1222	7238

Zweitstimme														
1	CDU	306	189	329	360	365	57	264	140	340	277	46	567	3240
2	DIE LINKE	134	71	109	131	130	16	153	60	156	128	18	195	1301
3	SPD	117	93	122	133	195	23	130	88	194	137	18	248	1498
4	FDP	14	15	20	18	12	5	14	11	20	8	2	49	188
5	GRÜNE	33	10	14	13	21	6	27	11	25	23	7	51	241
6	NPD	15	9	22	19	26	3	16	13	10	9	5	14	161
7	PIRATEN	13	5	9	8	14	2	10	5	13	8		13	100
8	MLPD	1	2	1	2			1					3	10
9	REP							1	1	58	51			111
10	AfD	38	20	46	32	49	14	38	21	1	2	5	72	338
11	pro Deutschland	4				3			2	5	4	1	1	20
12	FREIE WÄHLER	3	7	6	4	7	2	2	6			2	16	55
		678	421	678	720	822	128	656	358	822	647	104	1229	7263

Gemeinde Pampow
-Der Bürgermeister-

Bauleitplanung der Gemeinde Pampow

Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Dorfkern Pampow“, 1. Änderung der Gemeinde Pampow gemäß § 13 BauGB

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung
nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow hat in ihrer Sitzung am 17.09.2013 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Dorfkern Pampow“ gemäß § 13 BauGB gefasst.

Der Bereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

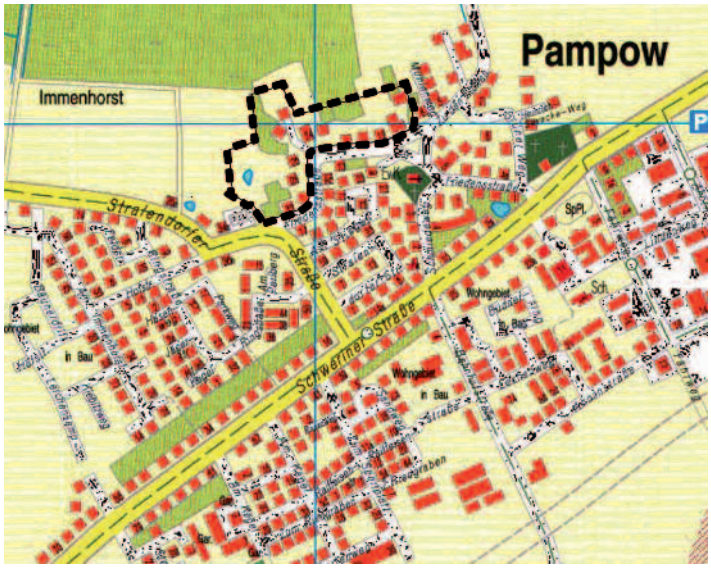

Die Zielsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Dorfkern Pampow“ ist die Umwidmung der Erschließungsstraße „Storchenweg“ von einer privaten Verkehrsfläche in eine öffentliche Straße.

Der Entwurfs- und Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Unterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB liegen in der Zeit

vom 11.10.2013 bis 10.11.2013

im Amt Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf während folgender Zeiten:

Dienstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr
Donnerstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 18 Uhr öffentlich aus.
Termine außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung.

Die Öffentlichkeit kann sich in dieser Zeit über das allgemeine Ziel und den Zweck der Planung sowie deren Auswirkungen informieren. Während dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es können von jedermann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurfs- und Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Dorfkern Pampow“ sowie dessen Begründung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Pampow, den 14.10.2013 (Siegel)

Schulz
Bürgermeister

Erläuterungen zu den einzelnen Auskunfts-/Übermittlungssperren

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften (Nr. 1)
Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch noch § 32 Abs. 2 LMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen (Nr. 2 und 5)
Wenn Sie ein Alters- oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 35 Abs. 2 LMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Parteien (Nr. 3)
Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 35 Abs. 1 LMG, Parteien u. a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage (Nr. 4)
Adressbuchverlage dürfen nach § 35 Abs. 3 LMG Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Internetauskunft (Nr. 6)
Einfache Melderegisterauskünfte können gem. den Voraussetzungen des § 34a Abs. 2 LMG auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie gemäß § 34a Abs. 2 LMG dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen.

Widerspruch gegen Übermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (Nr. 7)
Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell Freiwillige erfolgt eine Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen, wenn Sie die Zusendung des Informationsmaterials nicht wünschen.

Auskunftssperre wegen besonderer schutzwürdiger Interessen (Nr. 8)
Nach § 34 Abs. 5 LMG, darf die Meldebehörde keine Auskünfte erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Einrichtung dieser Auskunftssperre ist von Ihnen besonders zu begründen und mit evt. Nachweisen (Anzeige, ärztliche Atteste, o.ä.) zu belegen.
Nach § 34 Abs. 5 LMG ist die Auskunftssperre befristet und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Liegen die Gründe für die Einrichtung einer Auskunftssperre nach Ablauf dieser Frist weiterhin vor, kann die Sperre auf Antrag verlängert werden.

Auskunftssperre - Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Nr. 9)
Diese Auskunftssperre ist im Einzelfall auf Antrag im Melderegister einzutragen, wenn die betroffene Person verlangt, dass ihre Daten nicht an Unternehmen übermittelt werden, die diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwenden wollen (§ 6 MRRG). Die Beantragung dieser Auskunftssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich.

Die Antragsformulare erhalten Sie während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Amtes Stralendorf.

Ihr Ansprechpartner für gewerbliche
und private Anzeigen
Reinhard Eschrich
Tel.: 0385-4856325 oder 0171-7406535
delego. lueth@t-online.de

Friedhofsgebührenordnung
für die Friedhöfe in Warsow, Gammelin und Bakendorf
vom 07.08.2013

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Warsow, Gammelin und Bakendorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren
§ 5 Gebührenhöhe
§ 6 Zusätzliche Leistungen
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
§ 8 In-Kraft-Treten

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte	
-für Särge und Urnen für 25 Jahre	300,00 EUR
Wahlgrabstätten	
-für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	350,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je Grabbreite und Jahr	14,00 EUR
Rasenwahlgrab für einen Sarg (einschl. Pflege u. Friedhofsunterhaltungsgebühr u.Namensnennung)	
- je Grabbreite für 25 Jahre	1.175,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für einen Sarg je Grabbreite und Jahr	47,00 EUR
Gemeinschaftsanlage für Urnen (einschl. Pflege u. Friedhofsunterhaltungsgebühr u. Namensnennung)	
- je Grabbreite für 25 Jahre	1.100,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für eine Urne je Grabbreite und Jahr	44,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt für die Friedhöfe

in Warsow und Gammelin	19,00 EUR
in Bakendorf	12,00 EUR

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3.Bestattungsgebühren

- für Sargbestattung oder Urnenbeisetzung	45,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Umschreibung einer Graburkunde	14,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	20,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR

5. Gebühren für Ausgrabungen

Ausgrabung eines Sarges	80,00 EUR
Ausgrabung einer Urne	80,00 EUR

§ 6
Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 18.05.2009 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

Pn. Maria Harder — Kebschull

M. Harder (Pastorin)
Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderates

Kebschull
weiteres Mitglied
des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 22. August 2013.

Ihr Partner für Versicherungen, Vorsorge und Vermögensplanung

Wir beraten Sie gern:

LVM-Servicebüro
Hartmut Mensing
Am Woltersmoor 22
19073 Wittenförden
Telefon 03856665666
Mobil 01718342843
info@mensing.lvm.de

LVM VERSICHERUNG

HEIZUNG - SANITÄR - SOLAR

Ihr Partner für Bad und Heizung • Beratung • Planung • Installation

LUTZ BÖRNER

Telefon: 03865 / 787154
E-MAIL: info@haustechnik-boerner.de

Friedhofsordnung

vom 07.08.2013

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Warsow, Gammelin und Bakendorf / Kirchengemeinde Gammelin-Warsow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs § 1
Verwaltung § 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften
Ordnung auf dem Friedhof § 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern § 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof § 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen § 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften
Anmeldung der Bestattung § 7
Verleihung des Nutzungsrechts § 8
Grabstätte § 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes § 10
Särge § 11
Ruhezeit § 12
Grabbelegung § 13
Umbettung § 14
Grab- und Bestattungsregister § 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten
Arten der Grabstätten § 16
Reihengrabstätten § 17
Wahlgrabstätten § 18
Urnengrabstätten § 19
Rasengrabstätten § 20

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche
Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche § 21
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche § 22

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
Mindeststärke der Grabmale § 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen § 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 26
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten § 28
Entfernung von Grabmalen § 29

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten § 30
Vernachlässigung der Grabstätten § 31

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften § 32
Alte Rechte § 33
Pastorengrabstätten § 34
Gebühren § 35
Schließung und Entwidmung § 36
Rechtsbehelfe § 37
Inkrafttreten § 38

Friedhofsordnung
für die Friedhöfe in Warsow, Gammelin und Bakendorf

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in Warsow, Gammelin und Bakendorf stehen im Eigentum der jeweiligen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gammelin-Warsow.
(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2
Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3
Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist während der Tageslichtzeit für den Besuch geöffnet.
(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
(4) Nicht gestattet ist insbesondere:
a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
f) das Rauchen auf dem Friedhof,
g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
i) das Führen von Hunden ohne Leine,
j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4
Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.
(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlun-

Viele Herzen für die Huskys erobert

Spendenaufruf von Rehhorst Ranch und Monis Reittherapie erbrachte 360 Euro

Aus Pampow und Rogahn erreichte das „Amtsblatt“ dieser Tage folgende Zuschrift von Silke Schröder und Simona Katja Zelck:
Als wir vom schlimmen Schicksal der Huskys erfuhren, da war für uns sofort klar: „Wir müssen was tun.“ Da wir aber selbst schon jeweils drei Hunde haben, können wir keinen weiteren aufnehmen – sonst würden unsere Männer vermutlich bald ausziehen. Daher suchten wir einen anderen Weg, um zu helfen, und brachten Futterspenden in die Tierpension „Kleine Oase“ nach Holthusen. Frau Schiemann und ihr Team versorgen die Tiere dort vorbildlich. Also fuhren wir vorbei und versprachen: „Wir kommen wieder!“.
Und so haben wir, die Rehhorst Ranch und Monis Reittherapie in MV, einen Spendenaufruf gestartet. Viele Freunde, Familienmitglieder, große und kleine Reiter spendeten, sodass wir zwei Wochen später 360 Euro in bar an Frau Schiemann überreichen konnten. Sie war so überwältigt, dass es ihr die Sprache verschlug. In der Zwischenzeit konnten bereits viele Huskys an neue Besitzer vermittelt werden. Und diejenigen Tiere, die immer noch dort sind, haben sich in der Zwischenzeit sehr gut erholt und suchen ebenfalls ein neues Zuhause. Das gilt allerdings nicht nur für die Huskys, sondern auch für viele andere Tiere. Wir wünschen Frau Schiemann und ihrem Team ausdrücklich alles Gute, auch künftig viel Kraft und Freude an ihrer Arbeit sowie tatkräftige Unterstützung von echten Tierfreunden.

Text / Foto: Seidel

Silke Schröder (l.i.B.) überreichte gemeinsam mit Simona Katja Zelck an Doris Schiemann (Mitte) die Geldspende für die Huskys in der Tierpension

VARD-Umzüge
günstig • zuverlässig • flexibel
Möbeltransporte Umzüge Kleintransporte Lagerung
Käthe-Kollwitz-Straße 27d • 19288 Ludwigslust
Tel. 03874/6259015 • Handy: 0163/8855059

gen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8
Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die leiblichen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9
Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

Geschäftsnotiz

Mittags bei Mohs

Stralendorf. Seit Mitte Oktober gibt es in der bekannten „Mohserie“ im Ort auch einen täglichen Kantinenbetrieb zur Mittagsstunde. In der Zeit von 11:30 Uhr bis 13.30 Uhr kann man von Montag bis Freitag, pro Tag aus je 2 Gerichten der wöchentlich wechselnden Speisekarte wählen.

Alle Gerichte kosten 3,80 Euro, zusätzlich sind kleine Vor- und Nachspeisen sowie Getränke im Angebot.

Firmenchef Maik Mohs zeigte sich positiv überrascht über die recht gute Resonanz seiner Mittagskantine in den zurückliegenden Oktobertagen.

„Das schmeckt wirklich wie hausgemacht“, so die Meinung einiger Gäste.

Zum Verweilen lädt die „Mohserie“ allemal ein, finden doch gleich neben der Showküche rund 30 Personen einen Platz, um in entspannter Atmosphäre ihre Mittagspause zu verbringen.

Ansprechen möchte Maik Mohs einheimische Firmen vor Ort, öffentliche Einrichtungen und auch Privatpersonen, den neu geschaffenen Mittagstisch vor Ort zu entdecken. Gäste, die nur wenig Zeit haben, können sich ihr Wunschgericht auch zum Mitnehmen einpacken lassen.

Noch Restkarten für Silvester

„Einmal um die ganze Welt“, so das Motto der diesjährigen Silvestergala im Hause Mohs. Geboten werden diesmal Gaumenfreuden aus vielen Ländern der Erde. Von Russland bis zur Karibik, von Italien bis Norwegen hält Meisterkoch Mohs wieder kleine Überraschungen für seine Gäste bereit.

Seine Stammgäste freuen sich auf die legendäre „Currywurst um Mitternacht“ und ein fulminantes Feuerwerk vor dem Lokal. Für 59,90 Euro pro Person erleben Sie eine Silvestergala 2013, die beste Unterhaltung und ein grandioses Galabuffet verspricht.

Restkarten erhalten Sie nur solange der Vorrat reicht unter Tel. 03869 – 780 770 oder per Mail unter info@party-mohs.de.

„Kassenschluss 2013 beachten!“

Wichtige Informationen aus der Amtskasse

Amt Stralendorf. Alle Rechnungen und sonstigen Belege für die Amtskasse, die noch für 2013 verbucht werden sollen, müssen bis zum 10. Dezember 2013 in der Amtskasse vorliegen.

Zum gleichen Zeitpunkt sind auch alle Vorschüsse abzurechnen bzw. einzuzahlen.

Bei Problemen mit der Einhaltung des Termins bitte ich Sie vorab mit dem zuständigen Mitarbeiter Kontakt aufzunehmen. Ich bitte dies unbedingt zu beachten.

gez. Zerrenner, Kassenleiterin

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:
a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.

§ 10
Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11
Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.
(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12
Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge und Urnen beträgt 25 Jahre.
(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

§ 13
Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.
(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14
Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15
Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16
Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Gemeinschaftsanlagen für Urnen oder Särge mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 17
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweitern gelten die Bestimmungen des § 29.

§ 18
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19
Urnengrabstätten

(1) In Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zwei Urnen beigesetzt werden.
(2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.
(3) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.

Zwei unvergessliche Stunden

Pampow. Wenn auch nicht alle das Tanzbein schwingen konnten, fühlten sich doch alle beim Schunkeln recht wohl. Natürlich konnte Onkel Max auch nicht fehlen. Vom 28. bis 30. September 2013 fand in der Gemeinde Pampow das diesjährige Dorf und Erntefest statt. Am Freitagnachmittag hatte die Gemeinde Pampow zum Seniorenkaffee geladen. Eröffnet wurde die Veranstaltung im großen Zelt durch den Bürgermeister Hartwig Schulz.
Der Kuchen wurde von den Frauen der Gemeinde Pampow gebacken und gereicht. Der Nachmittag wurde umrandet mit einem Programm der Grundschule Pampow und einer Tanzdarbietung.
Geladen waren natürlich auch die Einwohner der AWO Wohnen und Leben mit Demenz. Vier Einwohner wurden abgeholt und wieder nach Hause gebracht. Insgesamt konnten an dem Seniorennachmittag 12 Personen teilnehmen. Fast zwei Stunden verfolgten die Dementen das Programm.
Der Tagesablauf der Dementen sollte nicht nur aus natürlichen Beschäftigungen sein, wie zum Beispiel: Einnehmen von Mahlzeiten. Beschäftigungen und Teilnahme an Veranstaltungen wie heute
sind Voraussetzungen für die Verbesserung der Lebensqualität der Demenzkranken und eine sinnvolle Gestaltung ihrer Umgebung.
Störungen von Gedächtniswahrnehmungen und Kommutationen bewirken, dass der Demente seine Krankheit oder Demenz mitunter Furcht einflößend erlebt. Die Voraussetzung, dass der Demenzkranke seine verbliebenen Fähigkeiten vollständig entfalten kann, ist eine ruhige, für den Patienten überschaubare Umgebung. Verbesserte allgemeine Lebensbedingungen und intensive geistige Betätigungen können zwar nicht die Demenzkrankheit verhindern, aber wirken lindernd.
Es wurde noch lange im Kreise der Dementen über den wunderbaren Nachmittag auf dem Erntefest gesprochen. Gelobt wurden die vielen gebackenen Kuchen. Leider ist das schöne Erlebnis in den nächsten Tagen krankheitsbedingt wieder vergessen. Wir konnten aber allen Anwesenden 1 bis 2 Stunden eine Abwechslung bieten. Die Einwohner der AWO Leben und Wohnen mit Demenz bedanken sich bei Frank Sosna für die Fahrt mit dem Auto zum Festzelt und wieder nach Hause.

In gemütlicher Runde genossen die Bewohnerinnen der Pampower Demenzwohnanlage das Festprogramm auf dem Kreiserntefest 2013

Text / Foto: Soltow

rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15
Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16
Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Gemeinschaftsanlagen für Urnen oder Särge mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 17
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweitern gelten die Bestimmungen des § 29.

§ 18
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19
Urnengrabstätten

(1) In Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.

(3) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(5) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Gemeinschaftsanlage für Urnen. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 40 x 40 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.

(6) Die Gebühr für einen Platz in der Gemeinschaftsanlage für Urnen beinhaltet den Grabplatz, die Friedhofsunterhaltungsgebühren, die Pflege für die Dauer der Ruhefrist und die zentrale Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Gemeinschaftsanlage zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(7) Die Namen der Verstorbenen sind auf einem in der Gemeinschaftsanlage angebrachten Grabkreuz festgehalten. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Gemeinschaftsanlage ausgewiesen.

§ 20
Rasengrabstätte für einen Sarg

(1) Die Gebühr für den Erwerb einer Rasengrabstätte für einen Sarg beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die zentrale Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(2) Je Grabbreite darf in ein leeres Rasengrab nur 1 Sarg beigesetzt werden.

(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.

(4) Die Namen der Verstorbenen sind auf einem in der Gemeinschaftsanlage angebrachten Grabkreuz festgehalten. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Gemeinschaftsanlage ausgewiesen.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

§ 21
Benutzung der Kirche

(1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.

(2) Die Benutzung der Kirche durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle/Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kruzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.

(4) Das Öffnen und Schließen der Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(5) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 22
Ausschmückung der Kirche

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23
Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:
- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

Wessels IMMOBILIEN Wittenförden

Alte Dorfstraße 4
19073 Wittenförden

* Wir vermitteln Häuser, Grundstücke, Wohnungen
* Wertgutachten für Häuser und Grundstücke
* suchen ständig Häuser u. Grundstücke für vorgemerkte Kunden

Tel.: 0385 / 6 66 56 46 • Funk: 0172 / 3 80 15 66
www.immobilien-wessels.de

Ein schöner Tag ward uns beschert
– wie es nicht viele gibt.

Anlässlich unserer **Diamantenen Hochzeit** möchten wir zuallererst unserer Familie danken, insbesondere für die Überraschungen: Herrn Gombert mit seinem Pferdegespann sowie Elfi Koch und Norbert Balow für die musikalische Umrahmung.

Wir bedanken uns auch bei allen Verwandten und Bekannten für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke. Ein besonderes Hoch auf unsere Dorfgemeinschaft. Ebenso Dank dem Landgasthof Stralendorf für die gute Bewirtung sowie dem Bürgermeister Herrn Volker Schulz, dem Landrat Herrn Rolf Christiansen und dem Ministerpräsidenten Herrn Erwin Sellering.

Wir werden diesen Tag niemals vergessen.

Hannelore und Hans Dahl

Zülow, im September 2013

POLMETAL PRUSZYNSKI

Trapezblech • Profilbleche und Zubehör • Dach und Wand

Polmetal
Pruzyński-Nowicki sp. z o.o.
Niederlassung Crivitz
Gewerbeallee 2, 19089 Crivitz

Tel. 03863-5228918
Fax 03863-5228919
www.polmetal.de

• Neu-, Um- und Anbau
• Sanierungs- und Abbrucharbeiten
• Maurer-, Beton- und Putzarbeiten
• Trockenbauarbeiten
• Estricharbeiten
• Pflasterarbeiten

BTE Bauservice

Bauservice Tomas Eckbrett
Gartenstr. 1a (Halle3)
19075 Mühlenbeck

Tel.: (03869) 599390
Fax: (03869) 599403
Mobil: (0174) 6811 768
bauservice.te@freenet.de
www.bte-bauservice.de

§ 24
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 25
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 26
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen instand zusetzten oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29
Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 30
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von ..... m nicht überschreiten.
(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 31
Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbe-

PFLEGEHEIM
„Haus am Dümmer See“
Im sehr schönen Landschaftsschutzgebiet Dümmer finden Sie unser hotelähnlich und mit liebevoll familiärem Charakter geführtes Haus.
Wir verfügen über 29 Einzelzimmer und 3 Doppelzimmer, teilweise mit Balkon oder Terrasse und eigenem Du-Bad, WC. 1,5 ha Garten bzw. Parkanlagen mit Blick auf den Dümmer See. Auch Tierhaltung ist in unserem Haus möglich.
Welziner Straße 1 • 19073 Dümmer • Frau Greskamp
Telefon: 0 38 69/78 00 11

DWS Versorgungstechnik
Heizung - Sanitär - Wartung
Gasanlagen-Check
19073 Stralendorf
☎: (0 38 69) 74 33
Fax (0 38 69) 74 50

Salon:
Gartenweg 3, 19075 Warsow
Tel. 038859/66755 u. 0172-1013520
www.ihr-friseur-melanie-rohde.de
IHR FRISEUR
AUCH MOBIL
Melanie Rohde
Friseurmeisterin
Terminabsprachen nach telefonischer Vereinbarung.
Gern komme ich auch zu Ihnen nach Hause.

MOHS
CATERING & PARTYGASTRONOMIE
MAIK MOHS
Jetzt ist es soweit!
Die Kantine in der Mohserie ist eröffnet
19073 STRALENDORF
DORFSTRASSE 31
TELEFON (03869) 780770
TELEFAX (03869) 780788
MOBIL (0174) 9921990
E-MAIL INFO@PARTY-MOHS.DE
WWW.PARTY-MOHS.DE

scheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 33
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am 31. Dezember 2017. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2017 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 34
Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 35
Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 36
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 37
Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.

(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 38
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gammelin-Warsow am: 7. 8. 2013

Siegel der Kirche zu Gammelin

M. Harder (Pastorin)
Vorsitzender
Des Kirchengemeinderates

Kebschull
Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 22. August 2013

Häusliche Alten- und Krankenpflege GbR
PDL Dagmar Peschke
PDL Ines Schenk

Ihr Wohlbefinden liegt uns am

HÄUSLICHE ALTEN- und KRANKENPFLEGE GbR
Kieler Str. 31a, 19057 Schwerin-Lankow
Tel.: 0385 6665294, Fax: 0385 6172484
www.mvz-mv.de | pflege@mvz-mv.de

Komplett Bad-Sanierung
alles aus einer Hand

Bauelemente
Verkauf und Montage
Baumontage aller Art
Montage-Service
Trockenbau

RENÉ FACKLAM
Buchholzer Weg 22 · 19075 Holthusen
BÜRO: Tel. 03865 291850
Fax 03865 291851
Funk 0172 3130637
E-Mail: renefacklam@aol.com

ANJA´S MEISTERGALERIE
FRISEUMEISTERIN
ALTE DORFSTRASSE 30
19073 WITTENFÖRDEN
0385/67682986

Am 1. November 2012 öffnete Anja´s Meistergalerie ihren Friseursalon in der Alten Dorfstr. 30 in Wittenförden.
Ein Jahr ist vergangen und viele Kunden besuchen mich seither regelmäßig.
Mit viel Freude und Spaß lebte und lebe ich meinen Beruf als Friseurmeisterin.
Auf diesem Wege möchte ich mich bei allen meinen Kunden für ihre Treue bedanken und lade Sie herzlich am 1. November 2013 von 10 - 15 Uhr zu einem kleinen Sektempfang bei mir ein.
Lassen Sie uns gemeinsam das Glas auf das gute Jahr erheben, verbunden mit dem Wunsch, Sie weiter im Kreis meiner zufriedenen Kunden zu erhalten.

IHRE FRISEURMEISTERIN
ANJA SCHULZ - EGGERT

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Rogahn

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude für den Betrieb des Schöpfwerkes „Siebendörfermoor Görries“

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Klein Rogahn über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude für den Betrieb des Schöpfwerkes „Siebendörfermoor Görries“ wird wie folgt geändert:

1.) Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777 des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBI. M-V. S. 91) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.10.2013 folgende Satzung erlassen:

2.) § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Die Gebühr wird entsprechend dem Beitragsbescheid des Vorjahres
festgesetzt und beträgt für das Jahr 2014 0,007726 Euro je m^2.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Klein Rogahn, den 10.10.2013 Vollmerich
(Siegel) Bürgermeister

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Rogahn über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude für den Betrieb des Schöpfwerkes „Siebendörfermoor Görries“ wird hiermit bekanntgemacht.

In die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Rogahn über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude für den Betrieb des Schöpfwerkes „Siebendörfermoor Görries“ kann vom 04.11.2013 bis 06.12.2013 im Amt Stralendorf – Standesamt Zimmer 19, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Stralendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Klein Rogahn, 10.10.2013 (Siegel) gez. Vollmerich
Ort, Datum -Bürgermeister-

Auf der Ausschusssitzung am 12.08.2013 wurde die Jahresrechnung 2011 des Amtes Stralendorf gemäß § 144 i.V.m. §61 der Kommunalverfassung M-V (a.F.) festgestellt.
Gleichzeitig wurde dem Amtsvorsteher gemäß §144 Abs. 1 i.V.m. §61 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V (a.F.) für die Jahresrechnung 2011 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt vom 01.11.2013 bis zum 02.12.2013 im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 205 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.
Stralendorf, 12.08.2013 gez. Bodo Wissel
Der Amtsvorsteher

Auf der Gemeindevertretersitzung am 15.10.2013 wurde die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Holthusen gemäß §61 der Kommunalverfassung M-V (a.F.) festgestellt.
Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin gemäß §61 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V (a.F.) für die Jahresrechnung 2011 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt vom 01.11.2013 bis zum 02.12.2013 im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 205 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.
Holthusen, 15.10.2013 gez. Margit Uffmann
Bürgermeisterin

Auf der Gemeindevertretersitzung am 10.10.2013 wurde die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Klein Rogahn gemäß §61 der Kommunalverfassung M-V (a.F.) festgestellt.
Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister gemäß §61 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V (a.F.) für die Jahresrechnung 2011 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt vom 01.11.2013 bis zum 02.12.2013 im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 205 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.
Klein Rogahn, 10.10.2013 gez. Michael Vollmerich
Bürgermeister

Auf der Gemeindevertretersitzung am 26.06.2013 wurde die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Pampow gemäß §61 der Kommunalverfassung M-V (a.F.) festgestellt.
Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister gemäß §61 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V (a.F.) für die Jahresrechnung 2011 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt vom 01.11.2013 bis zum 02.12.2013 im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 205 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.
Pampow, 26.06.2013 gez. Hartwig Schulz
Bürgermeister

Auf der Gemeindevertretersitzung am 30.09.2013 wurde die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Schossin gemäß §61 der Kommunalverfassung M-V (a.F.) festgestellt.
Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister gemäß §61 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V (a.F.) für die Jahresrechnung 2011 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt vom 01.11.2013 bis zum 02.12.2013 im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 205 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.
Schossin, 30.09.2013 gez. Heiko Weiß
Bürgermeister

Auf der Gemeindevertretersitzung am 27.06.2013 wurde die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Warsow gemäß §61 der Kommunalverfassung M-V (a.F.) festgestellt.
Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin gemäß §61 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V (a.F.) für die Jahresrechnung 2011 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt vom 01.11.2013 bis zum 02.12.2013 im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 205 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.
Warsow, 27.06.2013 gez. Gisela Buller
Bürgermeisterin

Auf der Gemeindevertretersitzung am 08.06.2013 wurde die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Wittenförden gemäß §61 der Kommunalverfassung M-V (a.F.) festgestellt.
Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister gemäß §61 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V (a.F.) für die Jahresrechnung 2011 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt vom 01.11.2013 bis zum 02.12.2013 im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 205 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.
Wittenförden, 08.06.2013 gez. Ralph Nemitz
Bürgermeister

Auf der Gemeindevertretersitzung am 30.07.2013 wurde die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Zülow gemäß §61 der Kommunalverfassung M-V (a.F.) festgestellt.
Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister gemäß §61 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V (a.F.) für die Jahresrechnung 2011 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt vom 01.11.2013 bis zum 02.12.2013 im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 205 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.
Zülow, 30.07.2013 gez. Volker Schulz
Bürgermeister

Das Ordnungsamt informiert:

Der W I N T E R kommt - Anlieger bei Schnee und Glatteis gefordert

Mieter und Hausbesitzer sind verpflichtet, sichere Nutzung der Gehwege zu ermöglichen

Die kalte Jahreszeit steht vor der Tür. Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie auf die Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer hinweisen. Die Anlieger haben die Pflicht, an den Ortsstraßen für einen gefahrlosen Fußgängerverkehr entlang ihrer Grundstücke zu sorgen. Sie sind verpflichtet, auf den Gehwegen Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Diese Verpflichtung gilt entlang von bebauten und von unbebauten Grundstücken.

Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus für den Reinigungspflichtigen gefahrlos beseitigt werden können.

Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Eis und Schnee erreichen und verlassen können. Schnee ist in der Zeit von 08:00 – 20:00 Uhr unverzüglich nach seinem Entstehen, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegfläche zu entfernen.

Glätte ist in der Zeit von 08:00 – 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen dabei nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.

In der Gemeinde Wittenförden, ist Schnee bzw. Glätte in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach dem Entstehen zu entfernen / beseitigen.

Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. **Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.**

Diese Reinigungspflicht wurde von den Gemeinden in Straßenreinigungssatzungen auf die Bürger übertragen. Auch wenn Fußwege teilweise mit gemeindeeigener Technik geräumt werden, ist kein Anlieger von seiner Räum- und Streupflicht befreit. Trotz der Räum- und Streupflicht der Anlieger sind Passanten angehalten, der Witterungslage entsprechend aufmerksam zu sein.

Wir bitten um Verständnis, dass nach Schneefällen nicht alle Straßen, Wege und Plätze gleichzeitig geräumt und gestreut werden können. Der Einsatz des Winterdienstes erfolgt nach einem festgelegten Räum- und Streuplan unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung und der Gefahrstellen im Gemeindegebiet.

Auch in diesem Winter bitten wir Sie Ihre Fahrzeuge umsichtig zu parken. Der Räum- und Streudienst kann jedoch nur ordnungsgemäß durchgeführt werden, wenn die Straßen nicht zugeparkt sind und für das Räum- und Streufahrzeug ein ausreichend breiter Fahrweg vorhanden ist. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabstandes wegen der Rutschgefahr wird eine Durchfahrtsbreite von 4,00 m benötigt.

Die Räumfahrzeuge stehen oft vor Hindernissen, insbesondere in Nebenstraßen. Zugeparkte Straßen können nicht geräumt werden und stellen somit eine erhöhte Unfallgefahr dar. Kommt es zu Unfällen, bedeutet dies oftmals viel Ärger für alle Beteiligten. Parken Sie daher Ihre Kraftfahrzeuge möglichst auf den Stellplätzen und nicht auf der Fahrbahn. Gegenseitige Rücksichtnahme erleichtert dem Räumdienst in den frühen Morgenstunden die Arbeit und sichert Ihnen eine befahrbare Straße.

Ihr Ordnungsamt

Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Gemeinde Wittenförden

Betrifft: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 12 „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden hat am 23.09.2013 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist der Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen, dies erfolgt hiermit. Der Geltungsbereich des B-Planes 12 ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Wittenförden, den 18.09.2013 Siegel gez. Ralf Nemitz
Bürgermeister der
Gemeinde Wittenförden

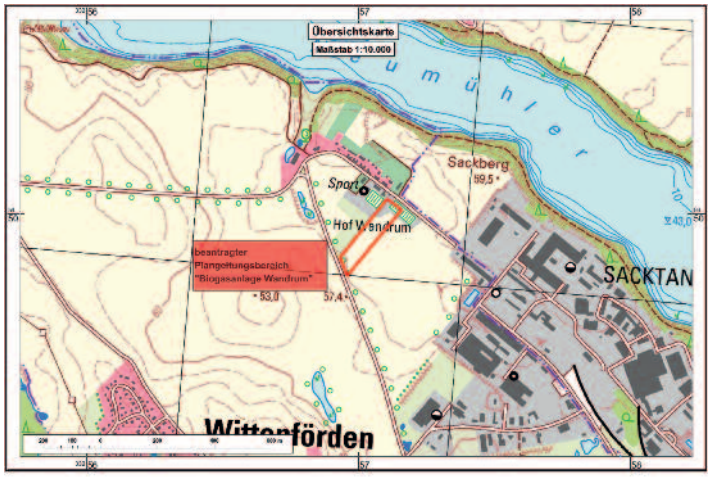

Grabmale für alle Friedhöfe
Steinbildhauerei und Grabmalwerkstatt
Uwe Lange
Steinbildhauermeister
• Grabmale
• Nachbeschriftung
• eigene Steinschleiferei
• Einfassungen
• Renovierung
Beratung und Verkauf in unseren Ausstellungsräumen in der Rogahner Straße 2 (Mo-Fr 10-17 Uhr, Sa 9-12 Uhr)
Öffnungszeiten: Mo - Fr 7.00 - 17.00 Uhr und Sa 9.00 -12.00 Uhr
Wallstraße 55, 19053 Schwerin, Tel. 0385/ 71 95 84 www.bildhauer-lange.de

Gemeinde Warsow
- Der Bürgermeister -

Bauleitplanung der Gemeinde Warsow

Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Am Kindergarten" in der Gemeinde Warsow

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warsow hat in ihrer Sitzung am 27.06.2013 den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 und der Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
- im Osten durch die Kothendorfer Straße,
- im Süden durch den Birkenweg,
- im Westen und im Norden durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen.

Die Geltungsbereichsgrenzen sind ebenfalls dem nachfolgenden Übersichtplan zu entnehmen:

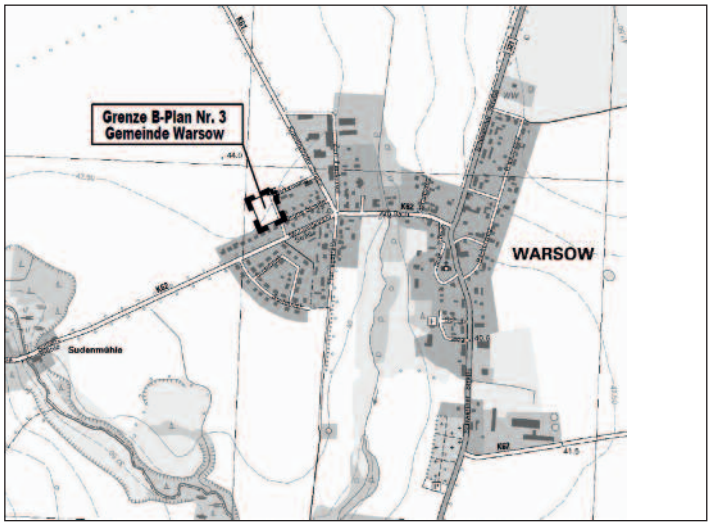

Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und der zugehörigen Begründung inklusive Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und liegen mit aus:
- Umweltbericht, erstellt vom Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen,
- „Schalltechnische Untersuchung eines Bebauungsplanes für ein Wohn- und ggf. ein Mischgebiet am Kindergarten an der Kothendorfer Straße in der Gemeinde Warsow, erstellt vom Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. V. Ziegler, Mölln,
- bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen, zu abfallrechtlichen und abfallwirtschaftlichen Belangen, zu Belangen des Bodenschutzes, zu Kampfmitteln, zu naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belangen, zu Belangen des Immissionsschutzes und des Klimaschutzes, zu Belangen des Bodendenkmalschutzes, zu Belangen der Landwirtschaft sowie zu bergbaulichen Belangen.

Sie enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen:
  - Informationen zur vorhandenen Lärmsituation auf Grund des vorhandenen Bestandes,
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen:
  - Informationen zum Baumschutz und zum Artenschutz,
  - Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume der Artengruppen Brutvögel, Rastvögel, Amphibien und Reptilien,
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Boden:
  - Informationen zum Bodenschutz inklusive Auskunft zu Altlasten, zur Abfallentsorgung und zu Kampfmitteln,
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Wasser, Klima und Luft:
  - Informationen zur Versorgung mit Trinkwasser, zur Abwasserentsorgung und zur Niederschlagswasserbeseitigung, zum Gewässerschutz,
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter:
  - Informationen, dass Bodendenkmale nicht berührt sind,
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft:
  - Informationen zu Anpflanzungen zur Landschaft hin,
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete und Schutzobjekte:
  - Informationen, dass keine Betroffenheit von internationalen und nationalen Schutzgebieten gegeben ist,
- Beurteilung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern inklusive Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz,
- Bergbauliche Belange:
- Auswirkungen unterirdischer Speicher auf die Höhensituation.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit

vom 11.11.2013 bis 10.12.2013

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf während der Dienststunden statt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und die umweltbezogenen Informationen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift hervorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Warsow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Warsow, den 15.10.2013 (Siegel)

Buller
Bürgermeisterin
Gemeinde Warsow

Ihr zuverlässiger Partner
in Sachen *Naturstein*

H.ANTONIOLI
Terrazzo- und Naturstein GmbH
gegründet 1908

- Küchenarbeitsplatten
- Waschtische u. Kaminplatten
- Treppenanlagen u. Terrassen
- Designmöbel
- Maßanfertigungen u.v.m

Erleben Sie die Faszination von Stein.
Besuchen Sie unsere Ausstellung & Werk in Hagenow.

Öffnungszeiten: Mo - Fr von 7:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung

Steegener Chaussee 20
19230 Hagenow

Tel. 03883 729136
www.antonioli.de

Gemeinde Warsow
- Der Bürgermeister -

Bauleitplanung der Gemeinde Warsow

Betrifft: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warsow

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warsow hat in ihrer Sitzung am 27.06.2013 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
- im Osten durch die Kothendorfer Straße,
- im Süden durch den Birkenweg,
- im Westen und im Norden durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen.

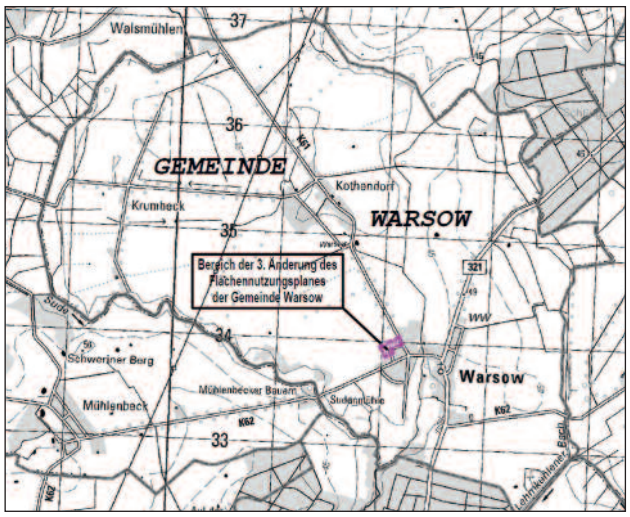

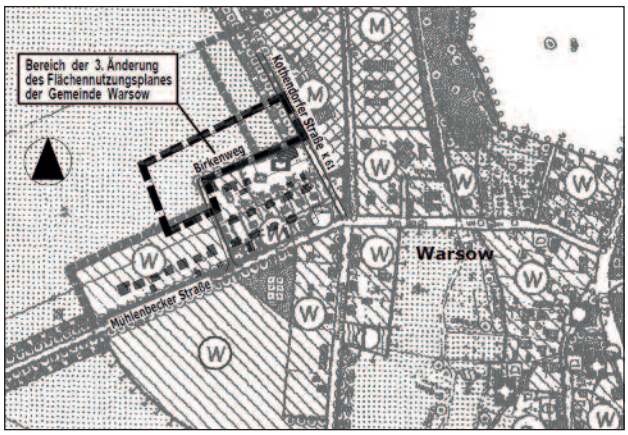

Die Geltungsbereichsgrenzen sind ebenfalls dem nachfolgenden Übersichtplan zu entnehmen:
Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der zugehörigen Begründung inklusive Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und liegen mit aus:
- Umweltbericht, erstellt vom Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen,
- „Schalltechnische Untersuchung eines Bebauungsplanes für ein Wohn- und ggf. ein Mischgebiet am Kindergarten an der Kothendorfer Straße in der Gemeinde Warsow, erstellt vom Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. V. Ziegler, Mölln,
- bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen, zu abfallrechtlichen und abfallwirtschaftlichen Belangen, zu Belangen des Bodenschutzes, zu Kampfmitteln, zu naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belangen, zu Belangen des Immissionsschutzes und des Klimaschutzes, zu Belangen des Bodendenkmalschutzes, zu Belangen der Landwirtschaft sowie zu bergbaulichen Belangen.

Sie enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen:
  - Informationen zur vorhandenen Lärmsituation auf Grund des vorhandenen Bestandes,
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen:
  - Informationen zum Baumschutz und zum Artenschutz,
  - Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume der Artengruppen Brutvögel, Rastvögel, Amphibien und Reptilien,
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Boden:
  - Informationen zum Bodenschutz inklusive Auskunft zu Altlasten, zur Abfallentsorgung und zu Kampfmitteln,
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Wasser, Klima und Luft:
  - Informationen zur Versorgung mit Trinkwasser, zur Abwasserentsorgung und zur Niederschlagswasserbeseitigung, zum Gewässerschutz,
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter:
  - Informationen, dass Bodendenkmale nicht berührt sind,
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft:
  - Informationen zu Anpflanzungen zur Landschaft hin,
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete und Schutzobjekte:
  - Informationen, dass keine Betroffenheit von internationalen und nationalen Schutzgebieten gegeben ist,
- Beurteilung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern inklusive Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz,
- Bergbauliche Belange:
- Auswirkungen unterirdischer Speicher auf die Höhensituation.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit

vom 11.11.2013 bis 10.12.2013

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf während der Dienststunden statt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und die umweltbezogenen Informationen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift hervorbringen.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Warsow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Warsow, den 15.10.2013 (Siegel)

Buller
Bürgermeisterin
Gemeinde Warsow

Wir beraten Sie auch über Fördergelder, Finanzierung, Energieeinsparung usw.

Heizkosten sparen, mit einem Warmdach von der Fa. Rainer Thormählen Dachdecker GmbH

- Dachdecker- u. Dachklempnerarbeiten
- Flachdachsanierungen u. Gründächer
- Wärmedämmung im Dach- u. Fassadenbereich
- Fassadenbekleidung
- Materialtransport mit eigenem Hochkran
- Geld sparen mit einem Warmdach

Ihre Dachdecker seit 1995

Mit besten Empfehlungen:
Rainer Thormählen
Dachdecker GmbH & Co. KG

Rufen Sie uns an! Tel. 03865 7196
Bahnhofstraße 50 · 19075 Holthusen · c.fr@rth-dach.de

„Auf ein Bier mit dem Nachbarn“

1. Bahnhofstraßenfest in Holthusen

Holthusen. „Wir müssten mal...Wir können doch mal....ein Straßenfest organisieren“.
So gingen schon geraume Zeit die Gespräche „über den Gartenzaun“ bei einigen Anwohnern in der Bahnhofstraße im Ortsteil Holthusen-Bahnhof.

So wie Gerda und Erika Eising wagten sowohl die jüngsten und auch ältere Anwohner der Bahnhofstraße beim Straßenfest ein Tänzchen

2013 ergriff Familie Fiedler die Initiative, legte einen Termin fest und ließ Flyer drucken und verteilen.
Über die Resonanz wurde im Vorfeld spekuliert. Haben die Anwohner überhaupt Interesse sich zu treffen? Viele neu Hinzugezogene hat der eine oder andere noch gar nicht gesehen oder kennt nicht einmal die Namen. Aber das war ja auch gerade der Grund für dieses Treffen. Kurz entschlossen wurde ein kleines Organisationsteam gebildet. Beim ersten Treffen war bereits klar, das wird ein großes Fest. Es hatten sich bereits 105 Anwohner angemeldet.
Durch die freiwilligen Helfer wurden Pavillons, Zelte, Tische und Sitzbänke aufgestellt.
Am 14.9.2013 um 18:00 Uhr ging es dann endlich los. Das Wetter war gut und für das leibliche Wohl gesorgt.
Herzlichen Dank an Franka Töpfer und ihren Mann (Grillmeister), Fa. Liermann & Haenning für die Bereitstellung des Getränkewagens, Familie Thormählen und Schumacher für die Spenden sowie an Familie Schaldach und Thieme, die für die musikalische Umrahmung sorgten.
Herr Schröder hatte zur Vorbereitung auf diesen Tag alle Häuser in der Bahnhofstr. fotografiert und die Bilder auf einer Tafel mit den Namen und Hausnummern dargestellt. Alte Bilder vom Bahnhof waren ebenfalls anzuschauen, alles eine wahre Fleißarbeit.
Für die Kinder gab es kleine Spiele.
Alle, die gekommen sind, waren von der Idee sofort begeistert. So begegneten sich viele „alte“ und „neue“ Anwohner zum ersten Mal. Es gab viel zu plaudern und das Tanzbein wurde geschwungen. Bis in die Nacht wurde gefeiert.
Einhellig war die Meinung „Das war ein schönes Treffen und muss unbedingt wiederholt werden“.

Text / Foto: Lembcke/ Fiedler / Reiners

Bücherstube lädt zum Entdecken ein

Holthusen. „Viele Bücher waren bereits in unserem Besitz und im gesamten Haus verteilt“, sagt Kitaleiterin Heidi Runow und freut sich gemeinsam mit den Kindern der Holthusener Einrichtung, dass Anfang Oktober 2013 die hauseigene Bücherstube offiziell eröffnet wurde. Ein separater Eingang war ungenutzt und da kam die Idee, dort für alle Kinder eine kleine Bücherstube einzurichten. „Jetzt können die Kinder auch am Nachmittag, wenn sie auf dem Hof spielen, diesen Bereich nutzen", so Frau Runow weiter.

Zur Übergabe hatten sich die Kinder die Bibliothekarin Ursula Heysel aus Pampow eingeladen. Zu den schon 300 vorhandenen Büchern brachte sie als kleines Geschenk weitere tolle Exemplare mit. Als kleine Leseprobe wurde aus der Geschichte Pinocchios vorgelesen.

Text: Reiners, Foto: Kita

Angemerkt

Amt Stralendorf. In der kürzlich erschienenen Amtsbroschüre des Amtes Stralendorf hatte sich leider der Fehlerteufel eingeschlichen. Korrekt muss es in der Vereinstabelle auf Seite 33 in der Broschüre heißen:

Feuerwehrförderverein Pampow e.V. - Vorsitzender ist Marco Lawetzki - Ahornstraße 23 in 19075 Pampow.

Text / Foto: Reiners

Mund – Nase - Ohren

Kinder probierten die Töpferkunst

Holthusen. Fast 20 Interessierte gestalteten am 10. des Monats die von Frau Peters aus Sülte vorbereiteten Kartoffelköpfe nach eigenen Vorstellungen. Die örtliche Kita hatte zum Kreativnachmittag geladen. Da war Können beim Schneiden des Mundes, Formen der Nase und Ohren gefragt. Groß und Klein waren mit Viel Spaß und Elan dabei. Abschließend sagte Frau Peters: „So eine große Gruppe, die so entspannt und begeistert war hatte sie schon lange nicht mehr angeleitet". Nun ist Geduld gefragt, denn die Werke müssen noch getrocknet und dann gebrannt werden, bevor die Kinder ihre Meisterwerke im eigenen Heim bewundern können.
Beim nächsten Kreativnachmittag im November steht das Thema Weihnachten im Vordergrund.

Text / Foto: Runow / Kita

www.dachdeckerei-gross.de
Stehfalztechnik
Steil- und Flachdach
Fassadenbekleidung
Zimmererarbeiten
Carport • Holzterrassen
Schnellservice bei Schäden
info@dachdeckerei-gross.de
RotoProfipartner
Jan Groß
Dachdeckerei • Dachklempnerei
Schossiner Weg 9b • 19073 Dümmer OT Walsmühlen
Tel.: 03869 / 59 99 291 • Fax: 59 99 292 • Mobil: 0173 / 233 76 98

Benni empfiehlt

„Süßer Schmerz“

Wittenfördener Krimiautorin über die Abgründe einer Ehe und mögliche Mordmotive

Wittenförden. Diana Salow aus Wittenförden wurde 1965 in Schwerin geboren und arbeitet als Chefsekretärin bei der Landtagspräsidentin im Schloss Schwerin. Sie spielt in ihrer Freizeit in der Oberliga von Mecklenburg-Vorpommern Tennis und hat am 4. August 2013 ihren Debüt-Krimi „Süßer Schmerz“ vorerst digital veröffentlicht.

Es ist ein Krimi, der in und um Schwerin spielt. Zu Beginn wird zeitgleich ein lebloser Mann im Burggarten aufgefunden und eine Frau in die psychiatrische Klinik eingeliefert, die versucht hat, sich das Leben zu nehmen. Es ist eine tragische Story, in der Maria Kremer ihre qualvolle und dramatische Lebensgeschichte erzählt. Der Kurzkrimi schildert beeindruckend realistisch die Abgründe einer Ehe. Der Leser schaut hinter die Fassaden dieser Ehe und legt das Buch erst wieder aus der Hand, nachdem er es durchgelesen hat. Stück für Stück werden in dem Krimi verschiedene Schicksale und mögliche Mordmotive der einzelnen Personen entblättert und dennoch geht es am Ende anders aus, als man vermutet.

„Süßer Schmerz“ wurde seit Veröffentlichung vor zwei Monaten als E-Book schon von über 2500 Lesern heruntergeladen. Die Autorin hat bereits mehrere 5-Sterne-Kritiken erhalten und wurde von ihren Lesern aufgefordert, den nächsten Krimi – unbedingt mit Tatort und Schauplatz Schwerin - zu schreiben.

Das vorerst digitale Buch von Diana Salow kann man bei www.amazon.de auf einen E-Book-Reader, ein Smartphone oder auch auf den Computer herunterladen und dann lesen.

Die Autorin hat der Amtsblatt-Redaktion versichert, alle Leserbriefe zu ihrem Krimi, die sie unter diana.salow@googlemail.com erreichen, auch persönlich zu beantworten.
„Süßer Schmerz“ - ein Mordskrimi nicht nur für die dunkle Herbstzeit.

Ein Veranstaltungshinweis für Literaturfreunde:
Der nächste Literaturabend am **Donnerstag - 28.11.2013 um 18:30 Uhr im Pampower Gemeindehaus** beschäftigt sich aktuell mit dem Thema:
Was ist ein E-Book und wie funktioniert das?

Eingeladen dazu ist die Verlegerin Frau Pekrull aus Godern. Pampows Gemeindebibliothekarin Ursula Heysel lädt hierzu alle Literaturinteressierten ein, sich auch mit der neuesten Technik vertraut zu machen und freut sich auf viele Lesefreunde aus Pampow und den Nachbargemeinden. Wer danach weiß, wie das digitale Buch funktioniert, ist mit dem Krimi „Süßer Schmerz“ von Diana Salow bestens ausgerüstet.

Text: Reiners / Salow
Foto: privat

Hilfe für Familien & Senioren
• im Alltag
• in der Freizeit
• in Belastungssituationen
• in der Hauswirtschaft
Mein Hausengel
Inh. Petra Schalk
Dorfstr. 30, 19075 Holthusen
Tel. 0174 - 8805848

DIE TREU
STEUER BERATUNG
Steffi Dietrich Dipl. Kffr.
Steuerberaterin
Mecklenburgstr. 97
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 565574
Telefax: (0385) 565708
Internet: www.die-treu.de
Sie stehen bei uns im Mittelpunkt:
· Handwerks-und Gewerbebetriebe
· Freiberufler
· Baugewerbe
· Kaufleute und Dienstleister
· Arbeitnehmer
· Rentner

GLASBAU SCHWERIN GmbH
IN ZUKUNFT MIT UNS
Denken Sie jetzt an die Fensterkontrolle, denn der nächste Winter kommt bestimmt.
Felix-Stillfried-Straße 39 • 19079 Klein Rogahn
Tel. 03 85/6 47 03 75 • www.glasbau-schwerin.de
e-mail: info@glasbau-schwerin.de
Glas-Notdienst: 01 71/7 23 47 79

Barbaras Pflanzenhof
Baumschule • Floristik

		Stück
Grabschmuck zum Totensonntag		ab 5,00 €
Rotbuchen	80/120 cm	1,20 €
Johannisbeeren HS, rot, weiß, schwarz		6,50 €
Stachelbeeren HS, gelb, rot		7,50 €
Obstgehölze in Sorten		12,50 €
Thuja occ. Smaragd	40 cm	4,00 €

B. Döppner, Schweriner Straße 64, 19075 Pampow
Telefon: 03865/4013

Hier die Jubilare vor der Kirche in Wittenförden...

... und vor hier Kirche in Stralendorf

Goldene Konfirmation in Stralendorf und Wittenförden

Stralendorf./Wittenförden. Das fünfzigjährige Konfirmationsjubiläum feierten die in den Jahren 1960 bis 1963 Konfirmierten in Wittenförden und Stralendorf. In der Kirche in Wittenförden wurde das Jubiläum am 22. September mit rund 15 Jubilaren gefeiert. In Stralendorf wurde das Jubiläum am 5. Oktober zusammen mit dem Erntedankfest begangen. Hierzu ließen sich 22 Jubilare zum Festgottesdienst einladen. Im Gottesdienst wurde der Konfirmationssegen bekräftigt. Außerdem erhielten alle Jubilare eine Erinnerungsurkunde. Im Anschluss ging es zum gemeinsamen Mittagessen.

Beim darauffolgenden Besuch in der Schule in Stralendorf wurden viele Erinnerungen aus alten Zeiten wach. Aber auch in Wittenförden, wo der Besuch einer alten Schule nicht möglich ist, fehlte es keineswegs an Erinnerungen und dem Austausch alter Geschichten. Beiderorts hatten sich Jubilare lange nicht gesehen und so gab es hier und da ein freudiges Widersehen und zahlreiche Gespräche. Selbst beim abschließenden Kaffeetrinken, zu dem man in Wittenförden wieder in der Kirche und in Stralendorf in der Amtsscheune zusammenkam, riss der Gesprächsfaden nicht ab.

So viel Redestoff hatte sich in all den Jahren angesammelt. Es war also höchste Zeit, dass dieses Treffen von der Kirchengemeinde organisiert wurde. Und selbstverständlich wird es in zwei bis drei Jahren wieder ein Konfirmationsjubiläum geben. Dann sind die Jahrgänge ab 1964 eingeladen. Interessenten sind gebeten, sich selbst rechtzeitig zu melden und so die Vorbereitung zu unterstützen. Die beiden vergangenen Jubiläen haben gezeigt, dass es sich lohnt, dieses einmalige Jubiläum zu feiern. Allen Unterstützenden, die die Treffen möglich gemacht haben, sei an dieser Stelle im Namen der Jubilare sowie der Kirchengemeinde herzlich Dank gesagt.

Text: Roland von Engelhardt
Foto Wittenförden: Peter
Foto Stralendorf: Schröder

Strapazierte Lachmuskeln

Stralendorf. Hans-Jürgen Audehm und Achim Rosenbaum, deren Auftritt wir im letzten Amtsblatt angekündigt hatten, begeisterten am 9. Oktober mit ihrem Humorprogramm die Stralendorfer Senioren sowie deren Gäste aus Stralendorf, Klein Rogahn, Wittenförden und Schwerin. Ganz in der Tradition des 1993 von Audehm gegründeten „Kabaretts SPÄTLESE Schwerin“ wurden sie dem damaligen Motto „Immer kritisch, frech und frei“ in vollem Umfang gerecht. Oft trugen geschickt ausgewählte Hüte und farbenfrohe Perücken sowie die gekonnte Mimik und Gestik zum Erfolg der vorgetragenen Gedichte und Dialoge bei. Besonders die vielen Paraderollen mit Zungenbrechern unterstrichen eindrucksvoll, wie viel Training die beiden Akteure in ihre Vorträge investiert hatten.

Im Gespräch nach dem Auftritt verrieten Audehm und Rosenbaum noch, wie zeitaufwendig es ist, in der klassischen und zeitgenössischen Literatur neue geeignete Vortragsstücke aufzuspüren.

Hans-Jürgen Audehm sagte auch zu, im nächsten Jahr noch einmal der Einladung nach Stralendorf zu folgen, um dann über seine Jahre in Sibirien anhand seiner Tagebücher zu erzählen.

Text / Foto: Jürgen Aurich

Nach jedem Beitrag brandete Beifall auf

Leichtathleten ganz vorn dabei

Pampow. Bei den kleinen Sportlern der Abteilung Leichtathletik vom MSV Pampow standen die letzten Wettkämpfe für dieses Jahr im September an. Mitte September konnten Svenia Hartke und Robin Schliese erfolgreich beim Jedermann-Zehnkampf in Schwerin teilnehmen. Robin schaffte in seiner Altersgruppe sogar den ersten Platz. Auch Svenia konnte mit ihren Leistungen bei den Sportlern vom Sportclub gut mithalten und stolz darauf sein. Im Vordergrund standen jedoch der Spaß und das Mitnehmen von Erfahrungen.

Ende September dann fand wieder der Zweibrückenlauf in Banzkow statt. In diesem Jahr nahmen fünf Sportler von der Trainingsgruppe teil. Von insgesamt 25 Teilnehmern liefen alle unter die ersten zehn Plätze. Svenia Hartke kam auf den ersten Platz (7:55 min) und Pauline Porth belegte den zweiten Platz (8:06 min) in der Gesamtwertung bei den Mädchen.

Bei den Jungen sicherte Lennard Moeller (8:52 min) sich den dritten Platz auf dem Treppchen. Auch die anderen Teilnehmer haben erwähnenswerte Leistungen erbracht. So erzielte Nico Schreiber, in der jeweiligen Altersklasse, den vierten Platz (9:01 min) und Maira Berkholz den dritten Platz (10:19 min). Alles in allem war der Tag für die Mädchen und Jungen vom MSV Pampow Leichtathletik sehr erfolgreich.

Text / Foto: Porth / MSV

Beim Hürdenlauf nahmen die MSV-Athleten so manche Hürde mit Bravour

ad libitum – ganz nach Belieben

Dorfverein und Stralendorfer Lesecafé laden am 9. November zu einem „Lesecafé spezial“ ein

Stralendorf. Zu einer besonderen Ausgabe der traditionellen Stralendorfer Lesecafés laden die Veranstalter am Sonnabend, dem 9. November, in den Clubraum am Sportkomplex an der Schulstraße ein. Unter dem vielsagenden Titel „ad libitum – ganz nach Belieben“ werden diesmal nicht Bücher anderer Autoren vorgestellt, sondern Mitglieder von zwei Schreibzirkeln aus Ludwigslust und Neubrandenburg präsentieren Selbstgeschriebenes und freuen sich auf eine angeregte Diskussion über ihre Texte im Speziellen sowie über Kultur, Kunst und Literatur im Allgemeinen. Wie in einem Café üblich, gibt es vor und nach der Lesung auch wieder Kaffee und Kuchen – letzterer selbst gebacken. Die Moderation des letzten literarischen Nachmittags in diesem Jahr hat Jürgen Seidel übernommen.

Die Spezial- und insgesamt bereits siebente Folge der von Dr. Jürgen Aurich begründeten Stralendorfer Lesecafés beginnt am 9. November wie immer um 14.30 Uhr. Der Eintritt ist ebenfalls wie immer frei, allerdings darf durchaus für den guten Zweck gespendet werden.

Text: jues.
Foto: privat

„Holthusen bewegt sich“

Stimmungsvoller Adventssamstag in Vorbereitung

Holthusen. Ein Jahr neigt sich schon allmählich dem Ende. Nach einem unvergessenen Dorffest möchten wir das Jahr 2013 einmal ganz anders ausklingen lassen.

Die Verantwortlichen der Gemeinde Holthusen laden schon heute zu einem gemütlichen Adventstag auf dem Sportplatz der Gemeinde Holthusen ein.

Bereits jetzt haben wir uns auf Ideensuche für dieses Ereignis begeben und freuen uns auf einen gelungenen Tag mit allen Einwohnern unserer Gemeinde.

Hier einige Programmpunkte des Tages:

7. Dezember 2013 – ab 15.oo

Ein bunter Nachmittag für Jung und Alt

Aktivitäten in der Halle :

- Kaffeetafel
- Auftritt der Kita-Kinder mit ihrem Weihnachtsprogramm
- Märchenaufführung
- Kreativecke
- Bastel und Hobbymarkt- Holthusener können ihr „Selbst gemachtes“ auf einem kleinen Markt anbieten-Interessenten melden sich bitte in der Kita!
- Besuch des Nikolaus

Aktivitäten vor der Halle :

- evtl. Tannenbaumverkauf bei Glühwein, Eierpunsch und Gemütlichkeit an der Feuerschale

20.00 Uhr „Tanz unterm Adventskranz“ für Jung und Alt

in der Mehrzweckhalle mit DJ Tim Hochfeld

• DACHDECKER • ZIMMERER • KLEMPNER •
Alte Dorfstr. 20 • 19243 Parum
Funk 0151 - 21135587
Fon 03869 780 97 60
Fax 03869 780 97 59
info@dach-kroeger.de
DACHDECKEREI Armin KRÖGER
www.dach-kroeger.de

Heiko Krause
Malerfachbetrieb
Gartenweg 5
19075 Pampow
Tel./Fax: 0 38 65/84 42 82
Mobil 01 72/3 91 54 04
Maler-HK@web.de
www.maler-heiko-krause.de
Malerarbeiten aller Art
Fußbodenbeläge
Fassadengestaltung
Verkauf von Farben
Versicherungsschäden

Wohnpark Zippendorf
Alte Dorfstraße 45 in 19063 Schwerin
Telefon: 0385 / 20 10 10 - 0
Vollstationäre Pflege
Kurzzeit-/Verhinderungspflege
Urlaubspflege
Betreutes Wohnen
Mietwohnen
In guten Händen älter werden.
www.wohnpark-zippendorf.de
info@wohnpark-zippendorf.de

RAINER OLDENBURG
HEIZUNG LÜFTUNG SANITÄR
HAUSTECHNIK AUS EINER HAND!
Bäckerweg 13 • 19075 Warsow
Tel.: 038859/66504 • Fax: 038859/66508
Mobil: 0171/6413413 • e-mail: rainer.oldenburg@gmx.de

Scheunendrescher „unter Polizeischutz“

Ländliche Talkshow mit Ex-Fernsehkommissaren und Innenminister war voller Erfolg

Stralendorf – Einen im wahrsten Sinne des Wortes vollen Erfolg konnte am Abend des 26. September die jüngste Ausgabe der ländlichen Talkshow „Scheunendrescher“ in der Stralendorfer Amtsscheune verbuchen. Die Ex-Polizeirufkomissare aus Halle, Jaecki Schwarz und Wolfgang Winkler, Ex-Kriminaltechnikerin Marie Gruber sowie Innenminister Lorenz Caffier sorgten nicht nur für ein ausverkauftes Haus, sondern auch für einen ebenso unterhaltsamen wie informativen Abend, an dem auch viel gelacht wurde. Während der lockeren Gesprächsrunden, die durch viel Musik und mehrere Ausschnitte aus einigen der insgesamt 50 Polizeiruf-110-Folgen mit den Hauptkomissaren Herbert Schmücke und Herbert Schneider unterbrochen wurden, erfuhren die vielen Zuschauer unter anderem, wie die Schauspieler zu ihren Berufen gekommen waren, welche kleinen Tricks sie manchmal anwenden und was für sie das „Leben nach dem Polizeiruf“ bedeutet. Innenminister Caffier, der sich ebenfalls kräftig amüsierte, verriet, dass er sich auch gern Krimis ansehe, aber nicht immer so ganz mit der Darstellung der Polizei im Film zufrieden sei. Persönlich beschwert habe er sich darüber jedoch noch nicht.

Für besonderes Vergnügen sorgten während des bereits sechsten Stralendorfer „Scheunendreschers“ außerdem eine Lesung aus dem aktuellen Buch „Herbert & Herbert. Mit dir möchte ich nicht verheiratet sein!“ sowie ein Live-Telefongespräch mit dem Schöpfer der „Goldenen Henne“, dem Bildhauer und gebürtigen Schweriner Christian Bonnet, der schon seit längerem in Altkünkendorf nahe Angermünde in der Uckermark lebt. Am Abend vor ihrem Stralendorfer Auftritt waren Schwarz und Winkler in Berlin für ihr Lebenswerk mit dem bedeutendsten deutschen Publikumspreis ausgezeichnet worden, der nach Helga Hahnemann, Spitzname „Die Henne“, benannt ist. Und selbstverständlich hatten die beiden Herberts wenigstens eine der jeweils rund dreieinhalb Kilo schweren glänzenden Hennen mit nach Stralendorf gebracht – und zwar die von Schmücke.

Nach dem offiziellen Ende des aktuellen „Scheunendreschers“, der nicht zuletzt durch die Mitwirkung des Stralendorfer Kontaktbeamten PHK Rüdiger Stüber, welcher die drei Schauspieler ganz standesgemäß mit einem Streifenwagen, Blaulicht und Sondersignal zur Amtsscheune fuhr, und des Pressesprechers der Polizeiinspektion Schwerin, PHK Steffen Salow (Gesang und Gitarre), gleichsam „unter Polizeischutz“ stand, hatten die Fernsehstars alle Hände voll zu tun, um die vielen Bücher und DVD-Boxen mit fünf der spannendsten Polizeiruf-Fälle zu signieren. Auch so gesehen war der Donnerstagabend ein voller Erfolg.

Im Übrigen befanden sich unter den signierten Exemplaren auch jeweils ein Buch und ein DVD-Paket, das die Gemeinde Stralendorf und der Dorfverein den beiden Schul- und Gemeindebibliotheken in Stralendorf und Pampow zum Geschenk gemacht haben, sodass man sich die Polizeiruf-Leute dort auch später mal „ausleihen“ kann.

Text: rhetorica rampe
Foto: Schröder

Termin für den nächsten „Scheunendrescher“ - siehe Litfasssäule Seite2.

Filmreife Szene: Die Ankunft der Schauspiel-Kommissare an ihrem Einsatzort, der Amtsscheune

Kinderflohmarkt Und Tag der offenen Tür

(Kleidung,Ausstattung,Spielzeug...)

Wann? 16.11.2013

Wo? Kinderhaus Zwergengewusel
Gartenweg 36
19075 Pampow

Kontakt: Anja Beyer und Doreen Winkler
Tel. 0162-3262634
E-Mail: zwergengewusel@gmail.com

Wenn Sie auch was verkaufen möchten oder weitere Informationen haben möchten melden Sie sich bei uns.

Wir erheben **keine** Standgebühren.

Lassen Sie sich überraschen wir freuen uns auf Sie!

Lampionumzug und Herbstfeuer in Dümmer

Unser alljährlicher, traditioneller Lampionumzug mit anschließendem Herbstfeuer, findet wieder seinen Abschluss auf dem Abenteuerspielplatz in Dümmer

Termin: Freitag 8.11.2013

Start: 18:00 Uhr Kita "Seepferdchen" Dümmer

Marsch zum Abenteuerspielplatz, angeführt von unserer Jugendfeuerwehr.
Am warmen Herbstfeuer sorgen das Team unserer Kita und unsere FFW wieder für das leibliche Wohl.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Sozialausschuss und Kita Dümmer

Unterhaltsamer Promitalk: Innenminister Lorenz Caffier und die Schauspieler Marie Gruber, Jaecki Schwarz und Wolfgang Winkler im Gespräch mit Scheunendreschermoderator Jürgen Seidel

„Das ist Wahnsinn“

„Wolle P.“ bringt grandiose Double-Show nach Stralendorf

Stralendorf. Bei seinen Auftritten in den 90er Jahren schrien die Zuschauer: „Wolle, Wolle, Wolle und Hölle, Hölle, Hölle, wir wollen den „Wahnsinn“.

Da ihn Zuschauer immer wieder auf seine Ähnlichkeit mit Wolfgang Petry ansprachen und auf Drängen eines Veranstalters nahm Wolle 1998 an einem Talentwettbewerb in Hamburg teil. Von ca. 200 Teilnehmern belegte er den zweiten Platz. Das Kuriose war daran, dass die Zuschauer nicht vom Erstplatzierten eine Zugabe forderten, sondern von ihrem „Wolle“. Der musste damals dreimal auf die Bühne.

Seit diesem Tag geht es steil voran, Wolfgang, der sichseit dem „Wolle P.“ nennt, ist „Das Wolfgang-Petry-Double“. Auftritte in Deutschland, Österreich der Schweiz, Italien und auf Mallorca sind keine Seltenheit. Unvergessen das Doppelkonzert mit Jürgen Drews in der NPZ-Halle in Bern in der Schweiz.

Auch im TV ist „Wolle“ hier und da präsent. Mal zu Besuch auf dem „Roten Sofa“ in der Sendung „DAS“ im NDR. Oder beim TV-Kochen mit Horst Lichter zusammen im TV-Rouladen.

Am kommenden Samstag - 2. November 2013 ist „WolleP.“ auf dem Stralendorfer Hubertusball ab 20 Uhr im Festzelt zu erleben. Seine einzigartige Double-Show, mit den großen Hits, wie „Wahnsinn“ oder „Weiß der Geier“ oder „Jessica“, wird für ein unvergessliches Live-Erlebnis unter den Partygästen sorgen.
Für alle „Wolle“-Fans heißt das jetzt: Restkarten sichern!

Halloween-Party für Groß und Klein

am 31. Oktober 2013
15.00 bis 17.00 Uhr

im Gemeindehaus in Groß Rogahn
Kostümpflicht
(ansonsten 1 Euro Gruselgebühr)

Spiel und Spaß garantiert.

Für kleines Geld, großen Hunger und Durst gibt es Getränke, Pommes, Bratwurst und Knüppelkuchen.

Euer Feuerwehrförderverein Rogahn

Saisonende

In diesem Jahr erfolgt in Wittenförden die Annahme von

GRÜNABFALL

letztmalig am 4. November 2013.

Bürgermeister
Gemeinde Wittenförden

---

44 Jahre Hubertusjagd in Stralendorf

Liebe Gäste aus Nah und Fern !

Wann		Was	Wo
Freitag, d. 01.11.2013			
	18.00 Uhr	**Laternenumzug anschließend Kinderdisco**	**Treffpunkt: Amtsscheune zum Festplatz** Eintritt: frei
	ca. 21.30 Uhr	**Disco im Festzelt**	**Festzelt:** Eintritt: 3,00 €
Samstag, d. 02.11.2013			
Beginn:	8.00 Uhr	Eröffnung der Drückjagd auf dem Festplatz im Hubertuswald	
	9.30 Uhr	Treffen der Reiter auf dem Festplatz im Hubertuswald	
	10.00 Uhr	Abfahrt der Kremser und Reiter Zur Querfeldein-Tour ab Hubertuswald	
	ab 11.00 Uhr	Eröffnung der Stände am Biwakplatz mit Lagerfeuer	**Biwakplatz** Eintritt: 1,00 €
	ab 13.00 Uhr	Eintreffen der Jäger und Reiter, Verblasen der Strecke, Ermittlung des Fuchsjägers, Auslosung Tombola	
	ca. 16.00 Uhr	Schließen der Stände auf dem Biwakplatz	
	20.00 Uhr - 3.00 Uhr	**Hubertusball mit DJ Alexander Funke Stargast: Wolle P. (Die Wolfgang Petry Double-Show)**	**Festplatz im beheizten Festzelt** Eintritt: 7,00 €

Bei allen Veranstaltungen ist für das leibliche Wohl gesorgt !

Sichern Sie Ihren Firmeneintrag in der Schwerin-App!

Mobil bequem Unterkünfte buchen!

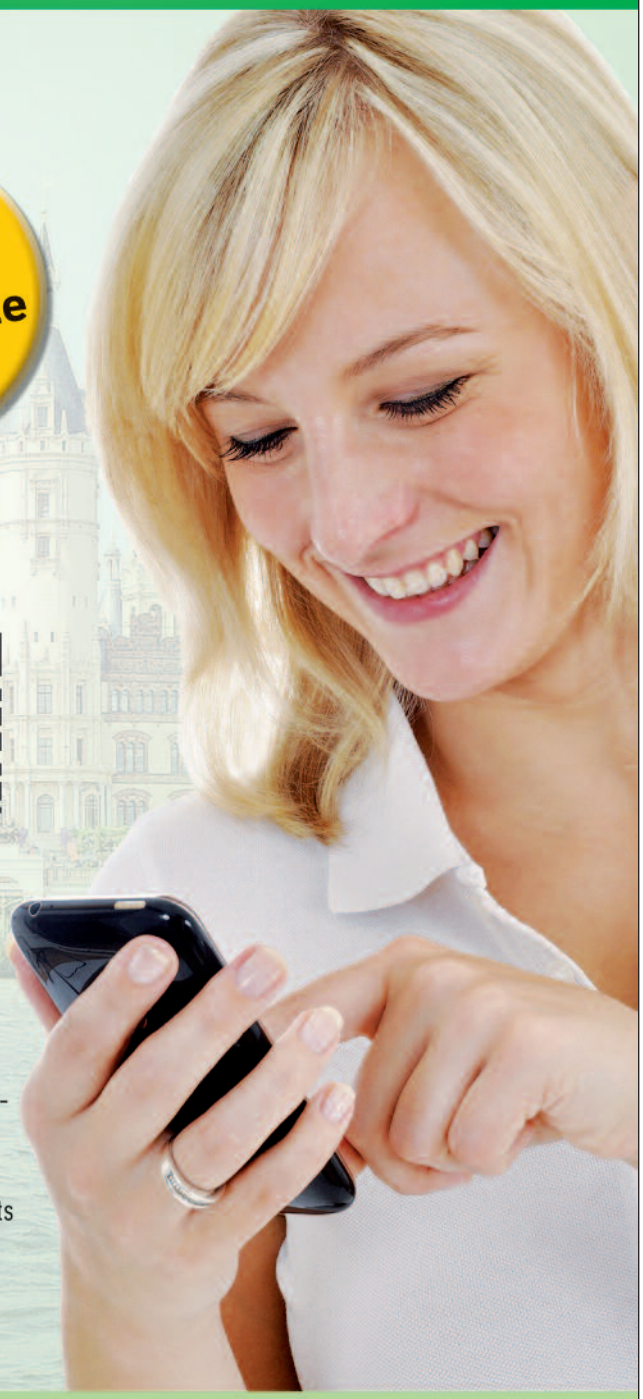

Die Schwerin-App ist ein neuer Baustein zur Darstellung Ihres Unternehmens in der Touristen-Kommunikation. Einfache Navigation, interaktive Elemente wie Videos, Bildergalerien machen die Schwerin-App zu einem serviceorientierten Gesamtpaket. Nicht nur für Ihr Unternehmen, sondern auch für den User. Die Schwerin-App ist auch Bestandteil der Ostsee-App und garantiert hohe Reichweite der bereits vorhandenen Nutzer. Die App steht im App-Store, bei Google Play und als Web-App zur Verfügung.

Rufen Sie uns an unter **0385 485630**
oder senden Sie eine Mail an **delego.lueth@t-online.de**

Die Tücken eines Herbstspaziergangs

An einem herbstlichen Sonntagnachmittag entschlossen sich Stefan und Annegret zu einem Spaziergang im nahegelegenen Park. Beide hatten allerdings darauf gehofft, dass sich am wolkenverhangenen Himmel nun doch noch die Sonne zeigen würde. Diese versteckte sich jedoch hinter den aufziehenden Gewitterwolken, die unweigerlich Regen ankündigten.

Unter schützendem Schirm spazierte das Paar in Richtung Park und genoss dabei die frische Luft. Der Fußweg zum Park führt seine Besucher regelmäßig über eine Holzbrücke. Auf besagtem Weg, der vor der Brücke liegt, ist ein deutlich erkennbares Warnschild mit der Aufschrift „Achtung! Rutschgefahr bei Nässe, Eis und Schnee“ angebracht.

Als Stefan mit seiner Frau schließlich die Brücke überquerte, rutschte Annegret auf dem mittlerweile aufgrund des Regens durchfeuchteten Holzbelag aus. Sie stürzte derart unglücklich, dass sie sich dabei unter anderem auch den rechten Arm brach. Somit fand der gemeinsame Spaziergang ein jähes Ende, da sich Annegret nun erst einmal in ärztliche Behandlung begeben musste. Nachdem sie sich daheim erholen konnte, suchte Annegret die Rechtsanwältin Tilda Trüffelnäschen auf und schilderte ihren Unmut über den Unfall auf der Brücke und seine unerwünschten Folgen. Unabhängig vom rechtlichen Ausgang in dieser Angelegenheit beabsichtigte Annegret hiernach, im Klageweg Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend zu machen. Zur Begründung wurde eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den für die Brücke zuständigen öffentlichen Träger näher ausgeführt.

Nach Ansicht des zuständigen Gerichts sei die Beklagte zwar sowohl für die Instandhaltung als auch für die Instandsetzung im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Die Verpflichtung zur Schaffung eines verkehrssicheren Zustandes der öffentlichen Straßen sowie Wege bedeute jedoch nicht, dass diese schlechthin gefahrlos sein müssten. Denn mit zumutbaren Mitteln kann eine völlige Gefahrlosigkeit nicht erreicht werden.

Auch sei es fernliegend, dass der für den Brückenbau verwandte Holzbelag verkehrsunsicher sei. Dieser würde nämlich vielfach im Bereich öffentlicher Wege und darüber hinaus auch im privaten (Außen-)Wohnbereich Verwendung finden.

Foto: privat

Selbst bei zutreffendem Vorwurf der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht scheide nach Auffassung des Gerichts eine Haftung der Beklagten aus. Denn Annegret träfe ein weit überwiegendes Mitverschulden am Unfall, so dass eine Haftung der Beklagten dahinter zurücktreten würde.
Das Gericht führte hierzu aus, dass sowohl Annegret als auch ihrem Ehemann Stefan die Brücke bekannt gewesen sei, da beide diese in der Vergangenheit – wenngleich bei trockenem Wetter – mehrfach zu einem Spaziergang im angrenzenden Park überquert hatten. Darüber hinaus zählt es zu den allgemeinen Erfahrungssätzen, dass feuchtes bzw. nasses Holz eine erhöhte Rutschgefahr in sich birgt. Ein sorgfältiger Benutzer müsse sich auf diese Gegebenheiten einstellen.

Unstreitig ist auch die Tatsache, dass auf dem Fußweg vor der Brücke das Warnschild gut sichtbar angebracht war. Dieses hat Annegret auch zur Kenntnis genommen. Bei verständiger Würdigung bezieht sich der Warnhinweis auf dem Schild auf den gesamten Fußweg und damit auch auf die einhergehende Brückenüberquerung, die sich bei Beschreiten des Fußweges anschließt.

(Nachgebildet bzw. abgewandelt: Beschluss des Landgerichts Bielefeld vom 27.11.2009, Aktenzeichen: 70 300/09.)

Text: Rechtsanwältin Kathrin Lange

„Pause für die Paddel“

Kanuten bleiben dennoch in Bewegung

Dümmer. Mit Beginn der nasskalten Jahreszeit endete am 28. September auch für die Kanuten der SG „Blau-Weiß“ Parum der Sommer. Die Paddel werden in die Ecke gestellt, wo sie bis Ende Mai ihren wohl verdienten Winterschlaf halten. Im Gegenzug werden andere Sportgeräte aus dem Schrank geholt. Am 6. Oktober begann die Wintersaison. Dann wird gepritscht, gebaggert und gesprungen. Und wer nicht gerade Volleyball spielt, springt mit Badmintonschlägern den Federbällen hinterher. Schauplatz hierfür ist die Amtssporthalle in Stralendorf.

Das „Abpaddeln“ hat eine lange Tradition. So darf wie jedes Jahr zum Ende des Sommers noch einmal alles auf den See, was schwimmt: Von den Kajaks bis hin zum Drachenboot. Und dass Paddel nicht nur zur Fortbewegung dienen, zeigte die spontane Wasserschlacht deutlich. Das doch ziemlich kalte Wasser tat der Stimmung keinen Abbruch. Eher im Gegenteil! Auch die Sonne gab noch einmal ihr Bestes.

Nach der Ausfahrt mit den Booten erwartete alle ein Büffet. Wer sich an Pfeil und Bogen versuchen wollte, hatte ebenfalls die Möglichkeit, auf Luftballons zu schießen. „Wir freuen uns auf den nächsten Sommer!“ – so der leicht wehmütige Tenor der vielen Wassersportler vom Dümmer See.

Text: Bach, Foto: HoJu.

Termine der Kirchgemeinde Gammelin-Warsow/Parum

10. November	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Warsow	10.00
11. November	Martinsfest	Parum	17.00
17. November	Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr Abendmahl	Hülseburg	10.00
24. November	Ewigkeitssonntag mit Abendmahl	Warsow	10.00
	und Verlesung der Verstorbenen	Parum	14.00
1. Dezember	1. Advent mit Adventsmarkt Familiengottesdienst	Gammelin	14.00
8. Dezember	2. Advent - Andacht	Parum	14.00
	Kaffeetrinken im Pfarrhaus		14.30

Termine

Adventsmarkt 1.12., Gammelin, Kirche/ Backhaus 14 Uhr
Adventsmusik 15.12., mit Antiquitätenbasar, Warsow, Kirche, 14 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen

Die Christenlehre
findet für die Klassen 1 – 4 aus den Dörfern Kothendorf, Warsow, Parum, Dümmer im Pfarrhaus Parum, mittwochs 14.30 – 15.30 Uhr mit Frau Liefert statt. Für Gammelin erfragen Sie Ort und Zeit bitte bei Frau Liefert unter der Nummer (038850) 5282.
Die Vor- und Hauptkonfirmanden
treffen sich einmal im Monat sonnabends von 9 – 12 Uhr. Die Daten und Orte erfahren Sie bei Pastorin Harder
Der Chor
probt dienstags ab 19.30 Uhr im Pfarrhaus Gammelin. Eingeladen sind alle, die gern singen.
Flöten- und Gitarrenunterricht
erteilt Frau Liefert nach Wunsch regelmäßig in Gammelin, Parum und Kothendorf
Frauen-Gesprächskreise
Einmal im Monat, Termine erfragen Sie bitte bei Pastorin Harder
Lichter-Andacht
Jeden letzten Samstag im Monat, 19 Uhr, Kirche Gammelin

Schuhhaus Orthopädieschuhtechnik
Prohaska
Der gute Schuh seit 1894
Fachgeschäft für Fußgesundheit

19073 Groß Rogahn
Bergstraße 3
Telefon: 03 85/6 66 51 54

19053 Schwerin
Goethestraße 8-10
Telefon: 03 85/5 57 16 37

HOMEPAGE: http://www.orthopaedieschuhtechnik-prohaska.de

Termine der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden

Gottesdienste und Veranstaltungen im September

Donnerstag 31. Okt.	19:00 Uhr		
	Reformationsfestsandacht		Wittenförden
Sonntag 3. Nov.	10:00 Uhr	Gottesdienst	Stralendorf
Sonntag 10. Nov.	10:00 Uhr	Gottesdienst	Wittenförden
Sonntag 17. Nov.	10:00 Uhr	Gottesdienst	Stralendorf
	Volkstrauertag		
Mittwoch 20. Nov.	10:00 Uhr	Gottesdienst	Stralendorf
	Andacht zum Buß- und Bettag (mit Abendmahl)		
Sonntag 24. Nov.	10:00 Uhr	Gottesdienst	Wittenförden
	Ewigkeitssonntag (mit Abendmahl)		

In der Kirche in Stralendorf

Christenlehre bei Frau Kantorkatechetin E. Liefert, Gammelin, Tel.: 038850 - 5282 findet an jedem Dienstag von 15:00 bis 16:00 Uhr statt. Anschließend trifft sich von 16:00 bis 16:45 Uhr die Gitarrengruppe. Einmal im Monat findet donnerstags um 10:30 Uhr ein Gottesdienst im Kursana Domizil „Haus am Park“ statt: Termine: 13. November

In der Kirche in Wittenförden

"KiWi“ Kinderkirche mit Susanne Petters (0173/8279172) Klasse 1 – 4 jeden Donnerstag 14:30 bis 15:30 Uhr im Hort der Grundschule

Konfirmandenunterricht findet jeden Mittwoch von 17:00 bis 18:00 Uhr statt. Die Konfirmandengruppe fährt vom 6.-8. Sept. 2013 unter dem Thema „Koffer packen“ zum Konfirmandencamp „COPS“ nach Damm.

Seniorennachmittage unter Leitung von Frau H. Thieß finden an jedem zweiten Mittwoch im Monat statt. Termine: 13. November von 14:30 bis 16:30 Uhr

Die Kirchenältesten treffen sich zu einer Klausur am 2. und 3. Nov. 2013 in Bäk (bei Ratzeburg). Bitte beachten Sie die ergänzenden Aushänge in den Schaukästen.

Erreichbarkeit:
Pastor Roland von Engelhardt, Alte Dorfstr. 5 19073 Wittenförden
Tel.: 0385-6470231 (AB), Fax: 0385-6171868,
Mobilfunk: 01520-2539112, E-Mail: stralendorf-wittenfoerden@elkm.de

Friedhofsangelegenheiten Friedhof Stralendorf:
Herr Draht, 0162-7349620

Friedhofsangelegenheiten Friedhof Wittenförden:
Frau R. Flau, Tel.: 0174-9060085

Die verbundene evangelische Kirchgemeinde Sülstorf-Pampow lädt ein

Monatsspruch September

„Siehe, das Reich Gottes ist mitten unter euch.“ Lukas 17,21

Unsere Gottesdienste im September:

08.11. Andacht zum Martinsfest	17:00 Uhr	Kirche Sülstorf
10.11. Gottesdienst	10:00 Uhr	Kirche Pampow
17.11. Gottesdienst zum	10:00 Uhr	Kirche Sülstorf
Totengedenken mit Abendmahl	14:00 Uhr	Kirche Sülte
20.11. Andacht zu Buch- und Bettag	18:00 Uhr	Kirche Pampow
24.11. Gottesdienst zum	10:00 Uhr	Kirche Pampow
Totengedenken mit Abendmahl	14:00 Uhr	Kapelle Holthusen

Pastor Csabay lädt uns ein nach Rumänien ...

Natürlich können wir am 7. November nicht alle für einen Abend nach Rumänien fahren. Aber im kommunalen Gemeindehaus Pampow können wir an diesem Abend die Heimat unseres neuen Pastors kennenlernen. Um 18:30 Uhr geht es los. Sind Sie dabei?

St. Martin

St. Martin ist der Heilige mit dem großen Herz für die Not seiner Mitbürger. Und um ein Herz soll es gehen, wenn wir am Freitag, den 8. November, um 17:00 Uhr in der Sülstorfer Kirche St. Martin feiern. Im Anschluss an eine kurze Andacht gehen wir mit den Laternen zum Pfarrhaus und wärmen uns am Feuer und mit Punsch. Und natürlich wollen wir wieder miteinander die Hörnchen teilen ....

Adventsbasteln

Am 30. November verbringen wir im kommunalen Gemeindehaus in Pampow einen voradventlichen Nachmittag und können uns dort auf die Vorweihnachtszeit einstimmen. Die Kirchgemeinde lädt an diesem Nachmittag zum Basteln von Adventsgestecken ein. Die genaue Uhrzeit entnehmen Sie bitte dem Pampower Kurier

Christenlehre

Zur Christenlehre treffen sich die Kinder der ersten bis sechsten Klasse immer Donnerstags von 14.00 bis 15.30 Uhr im Pampower Pfarrhaus. Die Gemeindepädagogin holt Ihre Kinder gerne im Hort oder der Grundschule Pampow ab. Bitte geben Sie für diesen Fall Ihrem Kind eine entsprechende Abholgenehmigung mit und geben Frau Buck unter der Telefonnummer 03 85/557 16 24 Bescheid.

Konfirmandenkurs

„Unterwegs auf den Wegen des Lebens, den Wegen des Glaubens“

Auch in diesem Jahr wird mit dem Beginn des Schuljahres 2013/14 der Konfirmandenkurs in bewährter Form mit den Konfirmanden aus der Kirchgemeinde Gammelin-Warsow/Parum gemeinsam gestaltet. Die Vor- und Hauptkonfirmanden, also Jugendliche aus den 7. und 8. Klassenstufen treffen sich 1 x monatlich sonnabends von 09:00 bis 12:00 Uhr abwechselnd in allen Pfarrhäusern dieses Bereiches.

Die nächsten Treffen finden statt am

- 12. Oktober in Sülstorf mit Mittagessen,
- 16. November in Pampow mit Mittagessen

Weitere Termine der Konfirmanden sind:

- 20. November früher Abend Vorbereitung Konfirmandengottesdienst

Informationen und Nachfragen an M. Harder, Tel: 038850 – 5162

Senioren

Einmal monatlich treffen sich die Senioren unserer Gemeinden zu Andacht, Gespräch und einer Tasse Kaffee. Die Treffen beginnen um 14:00 Uhr und dauern bis 15:30 Uhr.
Im Pfarrhaus Pampow finden diese Treffen immer am letzten Montag im Monat statt, also am 25. November 2013.
Im Pfarrhaus Sülstorf ist dieser Termin immer der erste Donnerstag im Monat, also am 7. November 2013.

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie zu den Terminen abgeholt werden möchten. Telefonnummer von Herrn Pastor Csaby 03865 3225.
Der Chor unserer verbundenen Kirchgemeinden probt immer mittwochs ab 19:30 Uhr im Sülstorfer Pfarrhaus. Neue Sängerinnen und Sänger sind herzlich willkommen.

Hannes Ossenkopp
HOTEL & RESTAURANT
Café Naschkaten

Fritz-Reuter-Bühne
mit dem Weihnachtsprogramm 2013
„Ruprecht, spann´ den Schimmel an“
am 4.12.2013 in der Ossenscheune
Beginn 20 Uhr (Einlass ab 19 Uhr)
Karten ab sofort im Vorverkauf 17 Euro
Abendkasse 20 Euro

Fritz-Reuter-Menü
Süße Körbsensuppe & Swinsrollbraten
mit Kirschsauce und Tüftenklößen
am 4.12. 2013 im Restaurant
Beginn 18 (Einlass ab 17 Uhr)
Vorbestellungen unbedingt notwendig
Preis 15 Euro pro Person

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Ihr Team vom „Hannes Ossenkopp“

Hannes Ossenkopp – Dorfstraße 1A,
19073 Dümmer,
Tel.: (03869) 599779 - 0
www.hotel-ossenkopp.de

Wo sonst ?

Beate Sandfort • Walsmühler Straße 13 • 19073 Walsmühlen
Sparen Sie Zeit und Geld – mit Ihrem Hausfriseur.
Ein Anruf genügt.

Mein Dach in guten Händen!
Frank Hüttenrauch
Dachdeckermeister
Am Pinnower See 3
19065 Pinnow OT Godern
DDM Hüttenrauch
www.ddmhuettenrauch.de
ddmhuettenrauch@aol.com
0172 - 380 96 55

Kein Brot – Kein Speck – Kein Salz

Wie man Vögel im Winter richtig füttert

Stieglitze an einem Futterplatz in Schossin – Foto: kjb.

Regional. Grundsätzlich ist eine Vogelfütterung vor allem im Winter aus umweltpädagogischer Sicht empfehlenswert. Dann kommen wesentlich mehr Vögel zur Futterstelle, und bei niedrigen Temperaturen ist es einfacher, für die notwendige Hygiene zu sorgen. So wird eine Übertragung von Salmonellen auf die Tiere verhindert. Typischerweise füttert man im Winter von November bis Ende Februar. Bei Frost oder Schnee werden besonders viele Vögel das Angebot annehmen.

Wählen Sie Futterspender (Futtersilos), bei denen die Tiere nicht im Futter herumlaufen und es mit Kot verschmutzen können. Auf diese Weise minimieren Sie die Übertragung und Ausbreitung von Krankheitserregern. Außerdem verdirbt darin das Futter nicht. Futterspender müssen so gebaut und angebracht werden, dass das Futter auch bei starkem Wind, Schnee und Regen nicht durchnässt werden kann, da es sonst verdirbt oder vereist.

Sollten Sie dennoch herkömmliche Futterhäuschen verwenden, dann reinigen Sie diese regelmäßig mit heißem Wasser. Platzieren Sie Futterspender an einer übersichtlichen Stelle, sodass sich keine Katzen anschleichen und Sie gleichzeitig die Vögel gut beobachten können. In einem angemessenen Abstand sollten jedoch nach Möglichkeit Bäume und Büsche Deckung bei eventuellen Attacken von Sperbern bieten. Achten Sie darauf, dass in der Nähe befindliche Glasscheiben für die Vögel nicht zu tödlichen Fallen werden. Vermeiden Sie Durchsichten oder Spiegelungen in ihren Fenstern. Bekleben Sie gefährliche Scheiben von außen mit beliebigen Aufklebern oder Mustern.

Als Basisfutter, das im Zweifel von fast allen Arten gefressen wird, eigenen sich Sonnenblumenkerne. Bei ungeschälten Kernen fällt zwar mehr Abfall an, dafür verweilen die Vögel aber länger an der Futterstelle. Freiland-Futtermischungen enthalten zusätzlich andere Samen unterschiedlicher Größe, die von unterschiedlichen Arten bevorzugt werden.

Die häufigsten Körnerfresser an Ihrer Futterstelle sind Meisen, Finken und Sperlinge. Sie sind mit einem kräftigen Schnabel ausgerüstet und fressen Sonnenblumenkerne, Hanf und andere Sämereien aus Futtermischungen. Bei uns überwintern daneben auch Weichfutterfresser wie Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Amseln, Wacholderdrosseln oder Zaunkönig. Für sie kann man Rosinen, Obst, Haferflocken, Mohn und Kleie anbieten. Dabei ist darauf zu achten, dass das Futter nicht verdirbt. Es gibt spezielle Bodenfutterspender, die sich dafür besonders eignen. Insbesondere Meisen lieben auch Gemische aus Fett und Samen, die man selbst herstellen oder als Meisenknödel kaufen kann.

Keinesfalls sollte man salzige Nahrung wie Speck oder Salzkartoffeln anbieten. Auch Brot ist nicht zu empfehlen, da es im Magen der Vögel aufquillt.

Text: dabu / NABU
Foto: kjb

Trendsalon Stralendorf
Telefon: 03869/7434

Geschäftsnotiz

Zuhause gesucht!

Stubbi ca. 2008 geb. lieber kleiner Mischlingsrüde, Stubenrein, sehr wachsam, sucht ein Zuhause in Wohnungshaltung.

Die beiden Katzen (s. Ausgabe 9/13) sind vermittelt worden.

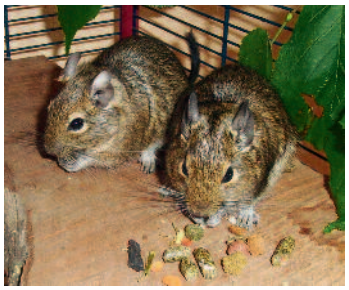

3 kleine Degu- Mädchen suchen ein neues Zuhause, Degus sind Nagetiere aus den Chilenischen Anden, sie leben in großen sozialen Verbänden unter der Erde. Unsere „Drei" sind handzahm und große Kletterkünstler.

Tierpension „Kleine Oase“
19075 Holthusen, Alter Frachtweg 1.
Tel. 03865 844330
Öffnungszeiten: Mo-Fr v. 8-18 Uhr
Sa, So, Feiertag v. 8-12 und 15-18 Uhr

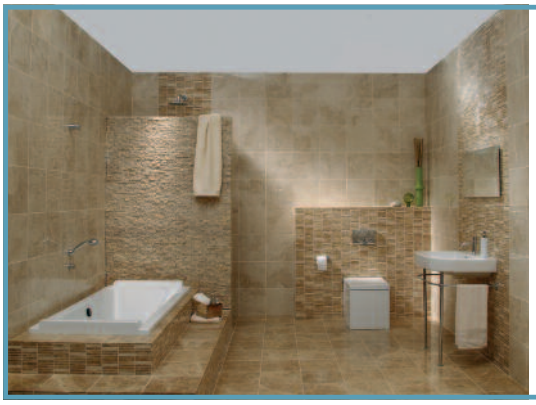

Naturstein – Einzigartiges Kunstwerk der Natur

Naturstein verleiht Ihren Räumen und Außenbereichen ein individuelles Flair und bietet zahlreiche Vorteile.

Lassen Sie sich inspirieren und besuchen Sie uns in unserer Ausstellung!

JOACHIM MGB
FLIESEN- & NATURSTEIN GMBH

Warsower Straße 01 • 19075 Mühlenbeck
Telefon: 038850 745683

Online: www.mgb-naturstein.de

Sprechzeiten

des Amtsvorstehers, der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister des Amtes Stralendorf:

Amtsvorsteher: Herr Bodo Wissel
bodo.wissel@amt-stralendorf.de
donnerstags von 17.00 bis 18.00 Uhr/nach vorheriger Vereinbarung
im Amtsgebäude Stralendorf

Gemeinde Dümmer
Bürgermeisterin: Frau Janett Rieß
buergermeister@duemmer-mv.de
www.duemmer-mv.de
mittwochs von 16.30 bis 18.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer
Tel.: 01 73/6 05 43 14

Gemeinde Holthusen
Bürgermeisterin: Frau Margit Uffmann
nach Vereinbarung Tel.: 0172/3242168

Gemeinde Klein Rogahn
Bürgermeister: Herr Michael Vollmerich
nach Vereinbarung Tel.: 01 70/222 00 79

Gemeinde Pampow
Bürgermeister: Herr Hartwig Schulz
dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr
im Gemeindezentrum, Schmiedeweg 1, 19075 Pampow,
Tel. 03865/218

Gemeinde Schossin
Bürgermeister: Herr Heiko Weiß
nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 78 09 47

Gemeinde Stralendorf
Bürgermeister: Herr Helmut Richter
mittwochs von 17.00 – 18.00 Uhr
im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex)
(Tel. 01 76/20833247 • post@helmutrichter.de)

Gemeinde Warsow
Bürgermeisterin: Frau Gisela Buller
Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr
Im Feuerwehrhaus Warsow oder nach Vereinbarung,
Tel.: 03869/ 70 210

Gemeinde Wittenförden
Bürgermeister: Herr Ralph Nemitz
dienstags von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr
im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a
(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter
Tel.: 0385/6 17 37 87)

Gemeinde Zülow
Bürgermeister: Herr Volker Schulz
nach Vereinbarung Tel.: 0 38 69/7 02 02

Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, erscheint 1x monatlich.
Herausgeber: Amt Stralendorf, Dorfstr. 30, 19073 Stralendorf,
eMail: amt@amt-stralendorf.de
Verantwortlich für den Inhalt:
Leitender Verwaltungsbeamter
des Amtes Stralendorf – Peter Lischtschenko
Redaktion: Martin Reiners, Amt Stralendorf,
Telefon: 03869/760029
Lektorat & Textrevision: Dr. Jürgen Aurich
Verlag: delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,
Klöresgang 5, 19053 Schwerin,
Telefon: 0385/48 56 30,
Telefax: 0385/48 56 324,
eMail: delego.lueth@t-online.de
Vertrieb:
Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,
Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin
Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf ist einzeln und im Abbonnement beziehbar. Bezug im Abonnement gegen Berechnung des Portos beim Herausgeber.
Druck: Digital Design Druck und
Medien GmbH, Eckdrift 103, 19061 Schwerin
Verbreitungsgebiet: Amt Stralendorf
Auflage: 5.400 Exemplare
Anzeigen: Herr Eschrich
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth
Schwerin, Telefon: 0385 / 48 56 30
Es gilt die Preisliste Nr. 4 vom 1. Januar 2011.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der Autor erklärt mit der Einsendung, dass eingereichte Materialien frei sind von Rechten Dritter. Wir bitten vor der Erarbeitung umfangreicher Texte um Rücksprache mit der Redaktion. Namentliche gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Der Herausgeber behält sich das Recht auf Kürzung von Textbeiträge in Absprache mit dem Autor vor.
Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot oder bei Störung beim Druck bzw. beim Vertrieb besteht kein Erfüllungs- und Entschädigungsanspruch. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Telefonverzeichnis

der Amtsverwaltung Stralendorf

Postanschrift: **Dorfstraße 30 · 19073 Stralendorf**
Vorwahl/ Einwahl: **03869 76000**
Fax: **03869 760060**
E-Mail: **amt@amt-stralendorf.de**

Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Lischtschenko	760011	lischtschenko@amt-stralendorf.de

Telefon Bürgerbüro: 03869/760076 / Fax: 760070
Öffnungszeiten des Bürgerbüros:
Montag: 9 bis 14 Uhr
Dienstag: 9 bis 16 Uhr
Donnerstag: 9 bis 18 Uhr
Freitag: 9 bis 12 Uhr
Sprechzeiten der Fachdienste: Dienstag 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Termine außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

FACHDIENST I – Leiter: Herr Lischtschenko

Bürgerbüro – Büro Amtsvorsteher & LVB		
buergerbuero@amt-stralendorf.de		
Frau Stredak		stredak@amt-stralendorf.de
Frau Vollmerich		vollmerich@amt-stralendorf.de
Frau Jomrich		jomrich@amt-stralendorf.de
Frau Nowack		nowack@amt-stralendorf.de
Frau Schwenkler		schwenkler@amt-stralendorf.de
Personalwesen		
Frau Lähning	760017	laehning@amt-stralendorf.de
Sitzungs- und Schreibdienst		
Frau Schessner	760059	schessner@amt-stralendorf.de
Frau Göbel	760018	goebel@amt-stralendorf.de
EDV – Organisation		
Herr Schumann	760044	schumann@amt-stralendorf.de
Standesamt/Wasser -und Bodenbeiträge		
Frau Aglaster	760026	aglaster@amt-stralendorf.de
Ordnungsrecht		
Herr Mende	760050	mende@amt-stralendorf.de
Herr v. Walsleben	760054	von.walsleben@amt-stralendorf.de
Schulen & Kindertagesstätten, Kultur, Sport		
Frau Dahl	760031	dahl@amt-stralendorf.de
Frau Kojetin	760020	kojetin@amt-stralendorf.de

FACHDIENST II – Leiter Herr Borgwardt

Finanzen, Liegenschaften, Gebäudemanagement		
Herr Borgwardt	760012	borgwardt@amt-stralendorf.de
Haushaltssachbearbeiterin		
Frau Oldorf	760015	oldorf@amt-stralendorf.de
Amtskasse		
Kassenleiterin		
Frau Zerrenner	760014	zerrenner@amt-stralendorf.de
Herr Kanter	760013	kanter@amt-stralendorf.de
Vollstreckung		
Herr Herrmann	760023	herrmann@amt-stralendorf.de
Liegenschaften		
Frau Ulrich	760035	a.ulrich@amt-stralendorf.de
Anlage- und Geschäftsbuchhaltung		
Frau Last	760037	last@amt-stralendorf.de
Frau Barsch	760019	barsch@amt-stralendorf.de
Steuern und Abgaben		
Frau Ullrich	760016	ullrich@amt-stralendorf.de
Bauleitplanung		
Herr Tennstedt	760030	tennstedt@amt-stralendorf.de
Hochbau / Gebäudemanagement		
Frau Koch	760033	koch@amt-stralendorf.de
Herr Reiners	760029	reiners@amt-stralendorf.de
Tiefbau/Verwaltung von Straßen, Wegen, Grünflächen		
Frau Froese	760032	froese@amt-stralendorf.de

Es lohnt sich!

für

• Schrott + Metall

Vergütung zum Tageshöchstpreis!

BÜLOW &PARTNER

• Bleibatterien • Pappe / Papier
• Holz / Bauabfall • Aktenvernichtung

Selbstanlieferung
Mo.-Fr. 8-16.30 Uhr
Containerdienst möglich!

Pampower Straße 3
19075 Holthusen
www.buelowundpartner.de

☎ 0 38 65 / 78 04 - 0

RENT A MULTITALENT!

OTTO DÖRNER®
... wir bewegen die Erde!

Unser Multitalent mit Ladekran sowie einem Zweischalengreifer (Schaufelbreite 50 cm) zum Beladen von Schüttgütern und Ausführen kleiner Baggerarbeiten ist das ideale Fahrzeug für Kleinstmengen und kann gemietet werden für:

- Schüttguttransporte z.B. für Baustoffe
- Kies-, Sand- und Recyclingtransporte
- Boden- und Bauschuttentsorgungen
- Mietpreis: 54,00 €/Stunde

www.doerner.de

Sie wollen Ihre Außenanlagen winterfest machen und haben besondere Ansprüche an die Umwelt? Wir auch.

Bis zum 15. November 2013 können Sie folgende Produkte für Garten, Haus und Außenanlagen zum Vorzugspreis in unserem Kieswerk in Consrade beziehen. Gern bringen wir Ihnen auf Wunsch die Materialien per LKW, im Container oder im BigBag gegen Aufpreis nach Hause:

Sand, gesiebt 0–4 (Pflasterkies)	3,50 €/t
Mutterboden, gesiebt 0–10 mm	7,50 €/t
Pflanzerde	11,90 €/t
Kiesel, gewaschen 16–32 mm	15,65 €/t
Wegegrand	20,00 €/t
Ziergeröll	41,65 €/t
Betonrecycling 0-45 mm	9,40 €/t

Erfahren Sie mehr über unsere Baustoffe und Einsatzbereiche auf www.doerner.de oder lassen Sie sich von unserem Team telefonisch beraten:

OTTO DÖRNER Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG
Parchimer Straße 64 | 19089 Crivitz | E-Mail: kies@doerner.de

✆ 03863 5406-19